

Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2026

*mit den Namen
der verstorbenen Bischöfe, Priester und Diakone des Bistums Aachen
seit dem 1. September 1930 bis zum 31. August 2025
und besonderen Totengedenktagen*



Herausgegeben vom
Bischöflichen Generalvikariat
Aachen

November 2025

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
 Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung
 Fachbereich Liturgie
Bearbeiter: Domvikar Dr. Peter Dückers
Herstellung: Einhard Verlag Aachen
 Druckerei Benedict Press, Vier-Türme GmbH
 Münsterschwarzach

Das Direktorium des Bistums Aachen ist auch über das Internet
(www.bistum-aachen.de) zugänglich.

Das Direktorium wurde erstellt nach der Grundordnung des Kirchenjahres (GOK) und dem Römischen Generalkalender (GK) unter Berücksichtigung des Regionalkalenders für das deutsche Sprachgebiet (RK) sowie des Aachener Diözesanankalenders (DK) gemäß den liturgischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der liturgierechtlichen Angaben des CIC von 1983.

Sollten sich, trotz aller Sorgfalt beim Erstellen des Direktoriums, Fehler finden, bitten wir um eine kurze Nachricht an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. 0241/452-841, E-Mail: peter.dueckers@bistum-aachen.de.

Bewegliche Feste im Jahre 2026

Taufe des Herrn	11. Januar 2026
Aschermittwoch	18. Februar 2026
Ostersonntag	5. April 2026
Christi Himmelfahrt	14. Mai 2026
Pfingsten	24. Mai 2026
Dreifaltigkeitssonntag	31. Mai 2026
Fronleichnam	4. Juni 2026
Heiligstes Herz Jesu	12. Juni 2026
Christkönigssonntag	22. November 2026
1. Adventssonntag	29. November 2026
Fest der Heiligen Familie	27. Dezember 2026

Kirchlich gebotene Feiertage im Bistum Aachen: alle Sonntage sowie Neujahr, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen, Weihnachten (25. und 26. Dezember)

Leseordnung:

Die Lesungen der Messe sind angegeben nach den ML (Bände I–VIII); nach der Angabe der Schriftstellen bei den einzelnen Messen findet sich in Klammern die Bandangabe in römischen und die Seitenangabe in arabischen Ziffern.

Für das Jahr 2026 gilt:

An Sonntagen und Hochfesten bis zum Christkönigssonntag 2026 einschließlich:
Lesejahr A (Band I „Matthäus“), vom 1. Adventssonntag 2026 an Lesejahr B
(Band II „Markus“),

an den Wochentagen in den geprägten Zeiten: Band IV;

an den Wochentagen der Zeit im Jahreskreis: Lesung aus der Reihe II (Band V,
ab 18. Woche Band VI).

Lektionare zum Stundenbuch: Reihe II, ab 1. Adventssonntag 2026: Reihe I.

Einleitung und Verzeichnis der aktuellen liturgischen Bücher

Hinweise zur Messfeier

I.	Das Messformular	9
II.	Zu einzelnen Teilen der Messe	11
III.	Messen bei besonderen Anlässen	14
	1. Allgemeines	14
	2. Die Trauungsmesse	15
	3. Messen für Verstorbene	15
	4. Die Messe am Jahrestag der Kirchweihe	15
	5. Die äußere Feier von Festen	16
	6. Besondere Votivmessen	16
	7. Bitt- und Quatembertage	16
	8. Die Vorabendmesse	17
IV.	Messfeier in Konzelebration	17
V.	Messen ohne Gemeinde	19
VI.	Messstipendien	20
VII.	Kollekten	22
VIII.	Applikationspflicht der Pfarrer und Pfarrvikare	23
IX.	Zelebret	24

Hinweise zum Stundengebet

I.	Allgemeines	26
II.	Das Sonntagsoffizium	29
III.	Das Offizium der Hochfeste	30
IV.	Das Offizium der Feste	30
V.	Das Offizium der gebotenen und der nichtgebotenen Heiligengedenktage	31
VI.	Das Wochentagsoffizium	32
VII.	Die Kommemoration	32
VIII.	Die Eigen-Hochfeste	32
IX.	Die Offizien des Aachener Diözesankalenders	32
X.	Hinweis zum Psalmengebet	33
XI.	Abschluss der Psalmen	33
XII.	Verbindung von Laudes und Vesper mit der Messe	34

Hinweise zur Feier der Sakramente

I.	Die Taufe	35
II.	Die Firmung	36
III.	Die Eucharistie	37
IV.	Die Buße	38
V.	Die Krankensalbung	42
VI.	Die Ehe	44
VII.	Die Weihe	47

Sakramentalien und Segnungen

I.	Die kirchliche Begräbnisfeier	47
II.	Segnungen und Beauftragungen	48

Liedvorschläge aus dem Gotteslob

Die Eigenfeiern des Bistums Aachen

Zeichen und Abkürzungen

Kalendarium 2025

Januar	69
Februar	94
März	119
April	143
Mai	174
Juni	201
Juli	220
August	240
September	259
Oktober	280
November	302
Dezember	328

Vorschau auf das liturgische Jahr 2027

Verzeichnis der im vergangenen Jahr verstorbenen Geistlichen

Alphabetisches Verzeichnis der verstorbenen Geistlichen

Einleitung und Verzeichnis der aktuellen liturgischen Bücher

Hinweise zur Messfeier

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. MESSBUCH. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch.

TEIL I. Die Sonn- und Feiertage deutsch und lateinisch. Die Karwoche deutsch (1975).

TEIL II. Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche (1975, 2. Auflage 1988).

Teil II. Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche. ERGÄNZUNGSHEFT zur ersten Auflage (1988).

Teil II. Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche. ERGÄNZUNGSHEFT zur zweiten Auflage (1995).

Teil II. Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche. ERGÄNZUNGSHEFT 2 zur zweiten Auflage (2010).

KARWOCHE UND OSTERN. Ergänzt um die Feier der Taufe und der Firmung sowie die Weihe der Öle (1996).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. MESSBUCH. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. KLEINAUSGABE. Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres (2. Auflage 1988, erweiterter Neudruck 2007).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. MESSBUCH. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. SAMMLUNG VON MARIENMESSEN (1990).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. MESSBUCH. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. HOCHGEBET FÜR MESSEN FÜR BESONDERE ANLIEGEN (1994, 3. Auflage 1995).

FÜNF HOCHGEBETE. Votivhochgebet „Versöhnung“. Hochgebete für Messfeiern mit Kindern. Studienausgabe für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes mit einem Anhang: Hochgebet für Messfeiern mit Gehörlosen.

Approbierter und konfirmierter Text. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Fribourg, Salzburg und Trier (2010).

ERGÄNZUNGSHEFT ZUM MESSBUCH. EINE HANDREICHUNG. Mit dem aktuellen Regionalkalender und den erweiterten Formularen (Kurzviten, Schriftlesungsangaben) der Ergänzungshefte 1 (1995) und 2 (2010) zur zweiten Auflage des Messbuchs (Teil II, Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche). Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz (2010, 2. Auflage 2016, 3. Auflage 2017, 4. Auflage 2020, 5. Auflage 2023).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. MESSBUCH. DIE EIGENFEIERN DES BISTUMS AACHEN. *Celebratio Sanctae Missae. Missale. Missae propriae dioecesis Aquisgranensis.* Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch (2005).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. MESS-LEKTIONAR. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch

VIII. Messen für besondere Anliegen. Votivmessen (1986).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. LEKTIONAR. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch
I. Die Sonntage und Festtage im Lesejahr A (2019).

II. Die Sonntage und Festtage im Lesejahr B (2020).

III. Die Sonntage und Festtage im Lesejahr C (2018).

IV. Geprägte Zeiten. Die Wochentage und Gedenktage der Heiligen. Advent und Weihnachtszeit. Fastenzeit und Osterzeit (2022).

V. Jahreskreis 1. Die Wochentage und Gedenktage der Heiligen im Jahreskreis. 1.–17. Woche (2023).

VI. Jahreskreis 2. Die Wochentage und Gedenktage der Heiligen im Jahreskreis. 18.–34. Woche (2024).

VII. Sakramente und Sakramentalien. Für Verstorbene (2020).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. MESS-LEKTIONAR. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. SAMMLUNG VON MARIENMESSEN (1990).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. LEKTIONAR. DIE EIGENFEIERN DES BISTUMS AACHEN. *Celebratio Sanctae Missae. Lectionarium. Missae propriae dioecesis Aquisgranensis. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch* (2005).

LEKTIONAR FÜR GOTTESDIENSTE MIT KINDERN. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes.

I. Kirchenjahr und Kirche (1981).

II. Lebenswelt des Kindes. Lebensordnung des Christen. Biblische Gestalten als Zeugen des Glaubens (1985).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. EVANGELIAR. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Die Evangelien der Sonntage und Festtage in den Lesejahren A, B und C (2022).

I. Das Messformular

1. An Hochfesten richtet sich der Priester nach dem Kalendarium der Kirche, in der er zelebriert. (Vgl. AEM 314).
2. An den Sonntagen, an den Wochentagen des Advents, der Weihnachts-, Fasten- und Osterzeit, an den Festen und gebotenen Gedenktagen gilt:
 - a) bei der Gemeindemesse das Kalendarium der Kirche, in der gefeiert wird;
 - b) bei der Messe ohne Gemeinde das Kalendarium der Kirche oder das des Zelebranten. (Vgl. AEM 315).
3. Für nichtgebotene Gedenktage (g) gilt:
 - a) an den Wochentagen des Advents vom 17.–23. Dezember, in der Weihnachtsoktav und an Wochentagen der Fastenzeit: Messe vom Wochentag; bei einem Gedenktag im Generalkalender (GK), außer am Aschermittwoch und in der Karwoche, ist dessen Tagesgebet möglich.
 - b) an den Wochentagen des Advents (vor dem 17. Dezember), an den Wochentagen der Weihnachtszeit (nach dem 1. Januar) und der Osterzeit (nach der Osteroktav), ist das Messformular vom Wochentag oder vom Heiligengedächtnis oder von einem Heiligen, der an diesem Tag im Martyrologium eingetragen ist, möglich.

- c) An den Wochentagen im Jahreskreis ist das Messformular vom Tag, von einem Heiligengedächtnis dieses Tages, von einem der Heiligen, die für diesen Tag im Martyrologium eingetragen sind, oder ein Messformular für besondere Anliegen oder eine Votivmesse oder eine Messe für Verstorbene möglich. (Vgl. AEM 316.)
4. An den gebotenen Gedenktagen (G), an den Wochentagen des Advents (vor dem 17. Dezember), der Weihnachtszeit (nach dem 1. Januar) und der Osterzeit (nach der Osteroktav), an denen Messen für besondere Anliegen und Votivmessen eigentlich nicht gestattet sind, können – sofern eine echte Notwendigkeit besteht oder die pastorale Situation es erfordert – in Gemeindemessen die dem Anliegen oder der Situation entsprechenden Formulare verwendet werden. Die Entscheidung liegt beim Kirchenrektor oder beim zelebrierenden Priester. (Vgl. AEM 333.)
 5. Mit Reskript vom 22. November 2004 (Prot. Nr. 1683/02/L) hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung den aktuellen Eigenkalender und die deutschen wie lateinischen Texte der Eigenfeiern des Bistums Aachen konfirmiert. Die Textausgaben (Messbuch, Messlektionar, Stundenbuch) sind 2005 erschienen, Ergänzungsblätter zum Gedenktag (g) der Seligen Clara Fey (8. Mai) 2018.
 6. Um die Verbundenheit mit der Bischofskirche zu pflegen und zu fördern, sollen das Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel (15. August) als Patronatsfest des Bistums und der Hohen Domkirche feierlich begangen, das Weihefest der Hohen Domkirche (17. Juli) und die Eigenfeiern des Bistums Aachen hervorgehoben und die Wallfahrt zur Domkirche, die Verehrung ihres Gnadenbildes und ihrer Heiligtümer den Gläubigen nahegebracht werden.
 7. Die Weihe des Bistums Aachen an die Gottesmutter Maria kann alljährlich am Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel (15. August) oder am darauffolgenden Sonntag in allen Kirchen und Kapellen erneuert werden.

II. Zu einzelnen Teilen der Messe

1. Gloria

An allen Sonntagen außerhalb der Advents- und Fastenzeit, an allen Hochfesten und Festen und bei anderen festlichen Gottesdiensten erklingt das Gloria. In ihm „verherrlicht die im Heiligen Geist versammelte Kirche den Vater und das Lamm und fleht um Erbarmen“. Es wird von allen gemeinsam oder im Wechsel von Gemeinde und Chor oder vom Chor alleine gesungen. „Besteht keine Möglichkeit zum Gesang, soll es von allen gemeinsam oder im Wechsel gesprochen werden“ (AEM 31).

2. Orationen

Es wird stets nur ein Tagesgebet, ein Gabengebet und ein Schlussgebet gesprochen. Das Tagesgebet endet mit der langen, Gaben- und Schlussgebet mit der kurzen Schlussformel (vgl. AEM 32; MB – 333; 347; 524).

Beim Tagesgebet „lädt der Priester die Gemeinde zum Gebet ein; in einer kurzen gemeinsamen Stille soll sich jeder auf die Gegenwart Gottes besinnen und sein eigenes Gebet im Herzen formen. Dann betet der Priester das Tagesgebet (das auch ‚Kollekte‘ – zusammenfassendes Gebet – genannt wird). Dabei wird die Eigenart der Feier zum Ausdruck gebracht. Das Gebet des Priesters richtet sich durch den Sohn im Heiligen Geist an Gott den Vater. Die Gemeinde schließt sich dem Gebet an, macht es sich zu eigen und gibt in der Akklamation ‚Amen‘ ihre Zustimmung“ (AEM 32; vgl. AEM 88).

- a) Hat die Messe eines Gedenktages kein eigenes Tagesgebet, so wird es aus dem Commune genommen. Gaben- und Schlussgebet können, sofern nicht Eigenteile, aus dem Commune oder vom Wochentag genommen werden.
- b) In Messen der Wochentage im Jahreskreis können die Orationen vom vorhergehenden oder von einem anderen Sonntag des Jahreskreises genommen werden, ferner die Orationen aus den Wochentagsmessen zur Auswahl (MB II 275–304) oder aus den Gebeten zur Auswahl (MB II 305–320; 348–351; 525–529) oder aus den Messen für besondere Anliegen (MB II 1017–1089 bzw. II² 1035–1121). – (Vgl. AEM 323.)

3. Lesungen

„Die biblischen Lesungen und die der Heiligen Schrift entnommenen Gesänge der Messfeier dürfen weder weggelassen noch vermindert werden. Erst recht dürfen die biblischen Lesungen nicht durch andere, nichtbiblische Lesungen ersetzt werden“ (PEM 12). „Die Lesungen sind den approbierten Ausgaben zu entnehmen“ (PEM 14; vgl. PEM 111).

- a) An Sonntagen und Hochfesten ist die Leseordnung verpflichtend. Als Norm sind vor dem Evangelium zwei Lesungen vorgesehen und es ist „sehr zu wünschen“, dass die drei Lesungen auch wirklich vorgetragen werden (vgl. AEM 318). Für den deutschsprachigen Raum gilt allerdings: „Wo aus pastoralen Gründen nicht beide vorgetragen werden können, ist es gestattet, eine von ihnen auszuwählen“ (MB II 334; vgl. PEM 79).
 - b) Für die Wochentage – ausgenommen die Hochfeste, Feste und Heiligengedenktage mit eigenen Lesungen – wird die Leseordnung des entsprechenden Jahres empfohlen („Bahnlesung“). Wird diese Leseordnung unterbrochen, soll man die Perikopen der betreffenden Woche so auswählen, dass man die bedeutsameren nimmt und sie evtl. mit anderen kombiniert und den Zusammenhang wahrt. – Aus pastoralen Gründen sind auch andere Schriftstellen möglich; so können die Lesungen von den Gedenktagen der Heiligen genommen werden. Als Eigentexte sind diese jedoch verpflichtend. (Vgl. PEM 81–84.)
4. a) Der **Antwortpsalm** ist ein wesentliches Element des Wortgottesdienstes (vgl. PEM 19) und soll möglichst gesungen, sonst jedoch gesprochen werden, mit oder ohne Kehrvers (vgl. PEM 20–22).
- b) Auch der **Ruf vor dem Evangelium** (das **Halleluja** oder, je nach der Zeit des Kirchenjahres, ein anderer Ruf) bildet ein selbständiges Element des Wortgottesdienstes. In diesem Ruf „nimmt die Gemeinde den Herrn, der zu ihr sprechen will, auf, begrüßt ihn und bekennt singend ihren Glauben“ (PEM 23). Der Ruf vor dem Evangelium wird von der ganzen Gemeinde stehend gesungen (vgl. PEM 23).
5. Die **Homilie** ist an Sonn- und gebotenen Feiertagen in allen Gemeindemessen verpflichtend. An den übrigen Tagen, besonders in den geprägten Zeiten, wird sie sehr empfohlen (vgl. AEM 41f.; PEM 24–27).

6. Das **Credo** soll an allen Sonntagen und Hochfesten und bei besonderen Anlässen im Regelfall in seinem Wortlaut gesprochen oder gesungen werden (vgl. AEM 43f.).

7. Die **Fürbitten** gehören für gewöhnlich zu jeder Gemeindemesse. Als Allgemeines Gebet der Gläubigen umfassen sie die Anliegen von Weltkirche und Ortsgemeinde, die Regierenden, die Notleidenden, alle Menschen und das Heil der ganzen Welt. Sie werden vom Priester eingeleitet und abgeschlossen. (Vgl. AEM 45–47; PEM 30f.)

8. Eucharistisches Hochgebet

- a) Das Eucharistische Hochgebet wird vom Priester laut und vernehmlich vorgetragen und von der Gemeinde mit dem Zuruf „Amen“ abgeschlossen.
- b) Das **Sanctus** soll in der Regel von Priester und Gemeinde gemeinsam gesungen oder gesprochen werden.
- c) Von den deutschsprachigen Bischöfen genehmigte **Hochgebete** sind:
 - die Hochgebete I–IV im Messbuch
 - das Hochgebet zum Thema „Versöhnung“
 - drei Hochgebete für Feiern mit Kindern
 - Hochgebet für Feiern mit Gehörlosen
 - Hochgebete für Messen für besondere Anliegen (1. Die Kirche auf dem , 2. Gott führt die Kirche, 3. Jesus, unser Weg, 4. Jesus, der Bruder aller, jeweils mit eigener Präfation)
 - Hochgebet in Leichter Sprache
 Das Hochgebet II hat eine eigene Präfation, die durch jede andere ersetzt werden kann.
- d) Da die Präfation des Hochgebetes IV nicht ausgetauscht werden kann, darf es an Tagen mit vorgeschriebener eigener Präfation nicht genommen werden. Unter Beibehaltung seiner Präfation darf das Hochgebet IV jedoch an den Wochentagen der Advents-, Fasten- und Osterzeit verwendet werden.

9. Kommunion

- a) Ordentliche Spender der Kommunion sind Bischöfe, Priester und Diakone, außerordentliche Spender die Akolythen und beauftragte Kommunionhelfer/innen.

- b) Wer die Eucharistie empfangen will, hat sich wenigstens eine Stunde vor der Kommunion aller Speisen und Getränke mit Ausnahme von Wasser und Arznei zu enthalten (vgl. can. 919 § 1 CIC). Ausgenommen von dieser Regel sind ältere Leute oder Kranke sowie deren Pflegepersonen (vgl. can. 919 § 3 CIC).

10. Schlussriten

Die Messfeier schließt mit dem Segen des Priesters und dem Entlassruf „Gehet hin in Frieden“, dem in der Osterzeit, wenn er gesungen wird, das doppelte Halleluja angefügt werden kann. Folgt unmittelbar auf die Messe eine weitere liturgische Handlung, dann schließt die Messe mit dem Schlussgebet.

III. Messen bei besonderen Anlässen

1. Allgemeines

Messen für besondere Anliegen und Votivmessen sind an allen Tagen im Jahreskreis ohne Hochfest oder Fest oder gebotenen Gedenktag (G) gestattet. Sofern eine echte Notwendigkeit besteht oder die pastorale Situation es erfordert, können diese Messen auch an gebotenen Gedenktagen (G), an den Wochentagen des Advents (vor dem 17. Dezember), in der Weihnachtszeit (nach dem 1. Januar) und in der Osterzeit (nach der Osteroktav) in Gemeindemessen genommen werden. (Vgl. AEM 316; 333.) Dies gilt vor allem auch für die „Votivmesse von der hl. Eucharistie“ (MB II 1093–1096 bzw. II² 1125–1128), die der Aussetzung des Allerheiligsten am Tag des Ewigen Gebetes unmittelbar vorausgeht.

Messformulare zur Spendung von Sakramenten oder Sakramentalien dürfen nicht genommen werden an Sonntagen der Advents-, der Fasten- und der Osterzeit, an Hochfesten, in der Osteroktav, an Aschermittwoch, in der Karwoche und an Allerseelen. (Vgl. AEM 330.)

Messen für besondere Anlässe sollen nur selten gewählt werden, d. h. nur dann, wenn ein tatsächlicher Anlass besteht (vgl. AEM 327). Alle Votivmessen können in der eigenen liturgischen Farbe oder in der Farbe des Tages oder der Zeit gefeiert werden, Messen für besondere Anliegen in der Farbe des Tages oder der Zeit oder, bei Messen mit Bußcharakter, in violetter Farbe, Messen zu bestimmten Feiern in der eigenen oder in weißer oder festlicher Farbe (vgl. AEM 310).

2. Die Trauungsmesse

Bei der Trauung innerhalb der Messe wird eines der Formulare bei der Trauung (MB II 976–992) genommen; an Sonntagen und Hochfesten, an den Drei Österlichen Tagen und in der Osteroktav, an Aschermittwoch und den Tagen der Karwoche sowie an Allerseelen jedoch die Tagesmesse, in der jedoch der feierliche Schlusssegen der Trauungsmesse genommen werden kann.

Auch wenn die Tagesmesse genommen werden muss, kann man eine der Lesungen ML VII 273–323 auswählen, außer an Weihnachten, Erscheinung des Herrn, den Drei Österlichen Tagen, Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam sowie an anderen Hochfesten, die gebotene Feiertage sind.

An den Sonntagen der Weihnachtszeit und im Jahreskreis kann man auch die ganze Trauungsmesse nehmen, wenn die Messe mit Trauung nicht zugleich Gemeindemesse ist. (Vgl. MB II 976; Praenotanda DIE FEIER DER TRAUUNG 34; AEM 330.)

3. Messen für Verstorbene

Die Begräbnismesse kann an allen Tagen gefeiert werden, mit Ausnahme der gebotenen Hochfeste, des Gründonnerstags, der Drei Österlichen Tage sowie der Sonntage der Advents-, Fasten- und der Osterzeit. Nach Erhalt der Todesnachricht, bei der endgültigen Beisetzung des Verstorbenen und am ersten Jahrestag des Todes kann die Messe für Verstorbene an allen Wochentagen ohne Hochfest oder Fest gefeiert werden außer am Aschermittwoch, in der Karwoche und in der Osteroktav. Alle übrigen Totenmessen sind nur an den Wochentagen im Jahreskreis ohne Hochfest oder Fest oder gebotenen Gedenktag erlaubt. Voraussetzung für Totenmessen ist, dass sie tatsächlich für bestimmte Verstorbene gehalten werden. (Vgl. AEM 336f.).

4. Messe am Jahrestag der Kirchweihe

Das Hochfest der Kirchweihe soll möglichst am zutreffenden Jahrestag der Konsekration gefeiert werden. Fällt der Weihetag auf einen Wochentag im Jahreskreis, ist die äußere Feier am nächstliegenden Sonntag möglich. Im Bistum Aachen wird das Hochfest der Kirchweihe der Kirchen, deren Weihetag nicht bekannt ist oder aus bestimmten Gründen nicht festlich begangen werden kann (z. B. weil er meistens in

die Advents-, Fasten- oder Osterzeit fällt), am 13. November gefeiert. Auch in diesem Falle ist die äußere Feier am nächstliegenden Sonntag möglich.

5. Die äußere Feier von Festen

Am nächstliegenden Sonntag im Jahreskreis ist es erlaubt, alle Messen von einem Fest zu feiern, das innerhalb der vorausgehenden oder folgenden Woche liegt. Voraussetzung ist, dass das Fest in der Rangordnung über dem Sonntag steht (z. B. Titelfest der Pfarrkirche). (Vgl. GOK 58.)

6. Besondere Votivmessen

Die Votivmesse vom Herzen Jesu am 1. Freitag im Monat, die Messe um geistliche Berufe am Donnerstag vor dem Herz-Jesu-Freitag und die Marienmesse am Samstag, insbesondere am Samstag nach dem Herz-Jesu-Freitag (alle ohne Gloria), sind an den Wochentagen im Jahreskreis ohne Hochfest, Fest oder gebotenen Gedenktag gestattet.

Sofern eine echte Notwendigkeit vorliegt und die pastorale Situation es erfordert, können Messen für besondere Anliegen und Votivmessen auch an den gebotenen Gedenktagen sowie an den Wochentagen in der Adventszeit vor dem 17. Dezember, in der Weihnachtszeit nach dem 1. Januar und in der Osterzeit (nach der Osteroktav) in Gemeindemessen genommen werden (vgl. AEM 316; 329; 333f.), im Auftrag oder mit Erlaubnis des Ortsordinarius an allen Tagen außer an Hochfesten, den Advents-, Fasten- und Ostersonntagen, in der Osteroktav, an Allerseelen, am Aschermittwoch und in der Karwoche (vgl. AEM 332).

7. Bitt- und Quatembertage

- a) „Die Feier der Bitttage soll dort, wo sie im religiösen Leben oder Brauchtum der Gemeinde verwurzelt ist und auch heute noch gut durchgeführt werden kann, an einem oder mehreren Tagen vor Christi Himmelfahrt erhalten bleiben. Wünschenswert ist eine Einbeziehung aller wesentlichen Bereiche und Gefährdungen des gegenwärtigen Lebens in die Bittgottesdienste“ (Beschluss der Vollversammlung der deutschen Bischöfe vom 21. bis 24. Februar 1972 in Freising; damit folgte die Deutsche Bischofskonferenz einem von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen des deutschen

Sprachgebietes vorgelegten Antrag in vollem Wortlaut; vgl. Nachkonziliare Dokumentation 29 [Trier 1975] 81–83). Die Messe in Verbindung mit der Bittprozession oder einer Bittandacht ist die Bittmesse MB II 272 (in violetter Farbe; Prf Ostern) mit den Lesungen aus ML VIII 298–302.

- b) „Die Feier der Quatembertage wird beibehalten und soll der geistlichen Erneuerung der Gemeinden dienen. Viermal im Jahr wird eine Quatemberwoche mit einem bestimmten Thema der religiösen Erneuerung festgesetzt, wobei der Zusammenhang mit besonderen pastoralen Aktionen der entsprechenden Zeit im Kirchenjahr zu berücksichtigen ist. Innerhalb dieser Quatemberwoche kann die Feier auf einen Tag konzentriert werden. Als Quatemberwoche gelten: die erste Woche im Advent, die erste Woche der Fastenzeit, die Woche vor Pfingsten und die erste Woche im Oktober“ (Beschluss der Vollversammlung der deutschen Bischöfe vom 21. bis 24. Februar 1972 in Freising; auch damit folgte die Deutsche Bischofskonferenz einem von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen des deutschen Sprachgebietes vorgelegten Antrag in vollem Wortlaut; vgl. Nachkonziliare Dokumentation 29 [Trier 1975] 81–83; vgl. auch KA für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1973, Nr. 21, S. 13).

Im Bistum Aachen können der Tag innerhalb der Quatemberwoche, die Art der Feier und ein entsprechendes Thema von den Gemeinden selbst festgelegt werden.

8. Die Vorabendmesse

Die Messe am Vorabend von Sonntagen und Hochfesten darf erst ab 17.00 Uhr beginnen.

IV. Messfeier in Konzelebration

1. Die Teile des Eucharistischen Hochgebetes, die von allen Konzelebranten gemeinsam vorzutragen sind, werden von den Konzelebranten mit leiser Stimme gesprochen, damit die Stimme des Hauptzelebranten deutlich zu hören ist (vgl. AEM 170). Zur Epiklese strecken die Konzelebranten die Hände zu den Gaben hin aus, zu den Einsetzungsworten können sie, wenn es angebracht scheint, die rechte Hand mit der Hand-

fläche nach unten zum Brot und zum Kelch hin ausstrecken. Wenn der Hauptzelebrant der Gemeinde die konsekrierten Gestalten zeigt, blicken die Konzelebranten auf Hostie bzw. Kelch und machen dann eine tiefe Verneigung. (Vgl. AEM 171–191; ZEREMONIALE FÜR DIE BISCHÖFE 106.)

2. Die Konzelebration ist vorgeschrieben bei der Bischofsweihe, bei der Priesterweihe und bei der Chrisammesse. Empfohlen wird sie:
 - a) für die Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag;
 - b) bei Messfeiern anlässlich von Konzilien, Bischofsversammlungen und Synoden;
 - c) bei der Messfeier anlässlich einer Abtsweihe;
 - d) bei der Konventmesse und beim Hauptgottesdienst in Kirchen und Oratorien;
 - e) bei Messfeiern bei Zusammenkünften von Welt- und Ordenspriestern;
 - f) bei Zusammenkünften von Priestern mit ihrem Bischof. (Vgl. AEM 153; 157.)
3. Mehrmals am Tag zelebrieren bzw. konzelebrieren darf man in folgenden Fällen:
 - a) Wer am Gründonnerstag bei der Chrisammesse zelebriert bzw. konzelebriert, kann auch die Abendmesse zelebrieren bzw. konzelebrieren.
 - b) Wer die Messe der Osternacht zelebriert bzw. konzelebriert, kann auch am Ostertag zelebrieren bzw. konzelebrieren.
 - c) Am Weihnachtsfest können alle Priester drei Messen zelebrieren bzw. konzelebrieren, wenn die Messen zu den entsprechenden Zeiten gefeiert werden (in der Hl. Nacht, am Morgen und am Tag).
 - d) Wer bei einer Synode, einem Bischofsbesuch oder bei einem Priestertreffen mit dem Bischof oder dessen Delegaten konzelebriert, kann noch eine Gemeindemesse zelebrieren. (Vgl. AEM 158.)
4. Priester als Mitglieder eines Kapitels oder einer Ordensgemeinschaft können die Konventmesse in der Form der Konzelebration mitfeiern, auch wenn sie an dem Tag eine Gemeindemesse feiern. Dies gilt entsprechend für die Priester, die aus Anlass der bischöflichen Visitation oder eines Priestertreffens, bei einem Pastoraltreffen, bei einem Kongress,

bei einer Wallfahrt u. Ä. konzelebrieren möchten, auch wenn sie an diesem Tag eine Gemeindemesse feiern.

5. Eine Konzelebration als Binations- oder gar als Trinationsmesse lediglich zur Erhöhung der Feierlichkeit ist nicht gestattet.

Hinsichtlich der Anlässe und des Ablaufs der Konzelebration siehe: Die Feier der Eucharistie – in Konzelebration. Handreichung der Liturgiekommision zum sinngerechten Vollzug der Konzelebration (Bonn 1984).

V. Messen ohne Gemeinde

1. Messen ohne Gemeinde sind Messfeiern eines Priesters mit einem Ministranten. Der Ministrant übernimmt nach Möglichkeit die Texte, die der Gemeinde zukommen. (Vgl. AEM 209f.)
2. Im Allgemeinen ist der Ritus derselbe wie in der Gemeindemesse. Es gibt jedoch folgende Unterschiede:
 - a) Der Kelch steht bereits auf einem Kredentzisch neben dem Altar oder auf dem Altar.
 - b) Das Messbuch liegt auf der linken Seite des Altars.
 - c) Der Priester erweist dem Altar Verehrung, macht das Kreuzzeichen und spricht: „Im Namen des Vaters ...“, begrüßt den Ministranten und bleibt an den Stufen des Altars stehen. Erst nach dem Schuldbekenntnis tritt er an den Altar, küsst ihn, geht zum Messbuch auf der linken Seite des Altars und bleibt dort bis zum Schluss der Fürbitten, die auch in dieser Messform gebetet werden können. Der Priester selbst oder der Ministrant liest die erste Lesung und den Psalm, ggf. die zweite Lesung sowie den Hallelujavers oder den entsprechenden anderen Gesangstext.
 - d) Von der Gabenbereitung bis zum Ende der Messe steht der Priester in der Mitte am Altar. Die Antiphon zur Gabenbereitung entfällt. Nach der Kommunion wird der Kelch an der Seite des Altars gereinigt. Er kann danach vom Ministranten zum Kredentzisch getragen werden oder, wie zu Beginn der Messe, auf dem Altar verbleiben.
 - e) Die Messe endet mit dem Schlussegens, ohne Entlassruf. (Vgl. AEM 210; 212–231.)

3. Nur aus einem gerechten und vernünftigen Grund darf eine Messe ohne einen Ministranten oder wenigstens einen Gläubigen gefeiert werden. Es entfallen dann die Begrüßung und der Schlusssegen. (Vgl. AEM 211.)

VI. Messstipendien

1. Es ist jedem Priester, der eine Messe zelebriert bzw. konzelebriert, erlaubt, ein Messstipendium anzunehmen, damit er die Messe in einer bestimmten Meinung appliziert (vgl. can. 945 § 1 CIC). Jedoch dient das Stipendium mit Blick auf die Situation in Deutschland nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes eines Priesters, sondern vielmehr der Verwirklichung kirchlicher Zwecke (vgl. can. 946 CIC) und ist daher direkt dem Kirchenvermögen zuzuführen. Der Unterhalt für alle im Dienst des Bistums Aachen stehenden Priester ist durch eine diözesane Besoldung sichergestellt. Sollte das Stipendium jedoch ausnahmsweise für persönliche Zwecke angenommen werden, ist dies dem Bischöflichen Generalvikariat (Abteilung Personalverwaltung) anzuzeigen, sodass es ordnungsgemäß versteuert werden kann (vgl. KA für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2022, S. 113, Nr. 48).
2. Gesonderte Messen sind nach den Meinungen zu applizieren, für die je ein, wenn auch geringes, Stipendium gegeben und angenommen worden ist (vgl. can. 948 CIC).
3. Ein Priester, der mehrere Messen am Tag feiert, kann jede einzelne nach der Meinung applizieren, für die ein Stipendium gegeben worden ist unter der Maßgabe, dass er, außer an Weihnachten, nur das Stipendium für eine einzige Messe zu eigen erwirbt, die übrigen Stipendien aber den vom Bistumsrecht vorgeschriebenen Zwecken zuführt (vgl. can. 951 § 1 CIC). Im Bistum Aachen werden alle für Binations- und Trinationsmessen angenommenen Stipendien für die Heranbildung von Priestern verwendet. Diese Stipendien sind ungekürzt vierteljährlich an die Bistumskasse zu überweisen. (Vgl. KA für die Diözese Aachen vom 17. September 1979, Nr. 138, S. 87; KA für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2022, Nr. 48, S. 113).

4 a) Manualstipendien

Werden für ein und denselben Tag zwei oder mehr Messen in verschiedenen Intentionen erbeten, kann die zuerst erbetene Messe mit der dafür genannten Intention in einer örtlichen Kirche oder Kapelle gefeiert werden. Die Stipendien für alle weiteren Messen werden über das Bischöfliche Generalvikariat bzw. die Kommission für die Partnerschaft mit der Kirche in Kolumbien oder ein Missionskloster oder das Internationale Katholische Missionswerk MISSIO, Aachen, an andere Priester weitergegeben. In der örtlichen Kirche oder Kapelle können die Intentionen der weitergegebenen Messen an dem für sie ursprünglich bestimmten Tag zusätzlich in das Gedenken und die Fürbitten, nicht aber in die Applikation aufgenommen werden. (Vgl. Verordnung des Generalvikars vom 15. August 1978.)

b) Stiftungsstipendien

Messverpflichtungen sollen regelmäßig in der vom Stifter benannten Kirche erfüllt werden. In besonderen Fällen kann eine Verpflichtung aber auch in einer anderen Kirche erfüllt werden. Die Kirchengemeinde sorgt für die Weitergabe des Stipendiums und für die Erfüllung der Verpflichtung. (Vgl. KA für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 3, S. 3).

Verpflichtungen aus Messstiftungen, die in der vom Stifter benannten Kirche nicht erfüllt werden können, sind – an das Bischöfliche Generalvikariat unter genauer Angabe von Zahl und Intention weiterzuleiten. Im Einzelfall können sie an Priester in der Diaspora oder in Missionsgebieten abgegeben werden. Bei der Überweisung ist die Zweckbestimmung anzugeben. Die Messstiftung selbst verbleibt jedoch bei der in der Stiftungsurkunde angegebenen juristischen Person. (Vgl. KA für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 8, S. 31.)

5. „Stipendien für Binations- und Trinationsmessen, die im Bistum Aachen von Ordenspriestern – auch wenn sie in der Pfarrseelsorge tätig sind – gefeiert werden, dürfen für ordenseigene Zwecke verwendet werden“ (KA für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1975, Nr. 142, S. 95).
6. Wer an einem Tag eine zweite Messe konzelebriert, darf dafür kein Stipendium annehmen (vgl. can. 951 § CIC), auch nicht mit der Absicht, es als Binationsstipendium abzuführen.

7. „Jeder Priester muss genau aufzeichnen, welche Messen er zu feiern angenommen und welche er gefeiert hat“ (can. 955 § 4 CIC).
8. Für Wort-Gottes-Feiern können keine Messintentionen bzw. Messstipendien angenommen werden. Nur eine Heilige Messe kann in einer bestimmten Meinung gefeiert (appliziert) werden. In Wort-Gottes-Feiern besteht jedoch die Möglichkeit, Gebetsanliegen der Gläubigen in den Fürbitten vorzubringen. (Vgl. KA vom 1. Mai 2022, Nr. 48, S. 113).

VII. Kollekten

Die Kollekten als freiwillige Gabe der Gläubigen sind seit den Zeiten der Apostel in der Kirche in Übung. Auf sie kann die Kirche auch heute nicht verzichten, weil sie die Verbundenheit der Gottesdienstgemeinde mit der ganzen Kirche und die Mitverantwortung der Gläubigen für Liturgie, Katechese und Caritas vor Ort zum Ausdruck bringen.

1. Kollekten dürfen nur für wichtige kirchliche Zwecke angeordnet werden. Zuständig für die Anordnung sind
 - a) der Ortsordinarius gemäß can. 1266 CIC für den Bereich der Diözese für diözesane, nationale oder gesamtkirchliche Zwecke (Diözesankollekten),
 - b) der Pfarrer nach Anhörung des Kirchenvorstandes für pfarrliche Zwecke (Gemeindekollekte).
2. Der Generalvikar erlässt jährlich einen Kollektenplan. Die darin festgesetzten Kollekten werden im Direktorium aufgeführt und müssen in allen Kirchen und Kapellen, in denen am betreffenden Tag eine Hl. Messe oder Wort-Gottes-Feier gefeiert wird, gehalten werden.
Die Diözesankollekten müssen vollständig weitergeleitet werden, sie dürfen nicht ganz oder zum Teil einbehalten oder zweckentfremdet werden.
3. Sofern keine Diözesankollekte abzuhalten ist, wird der Pfarrer bevollmächtigt, eine Gemeindekollekte für einen bestimmten pfarrlichen Zweck abzuhalten; er hat hierbei den Kirchenvorstand anzuhören.

4. In jeder Kirche und Kapelle können Opferstöcke für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche und besondere Zwecke aufgestellt werden. Ein Opferstock soll für die Armen bestimmt sein. Der Opferstock für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe steht vom 2. Sonntag der Osterzeit bis Pfingsten.

VIII. Applikationspflicht der Pfarrer und Pfarrvikare

1. Der Pfarrer (im Bistum Aachen auch der Pfarrvikar) ist nach der kanonischen Besitzergreifung an allen Sonntagen und an den im Bistum Aachen gebotenen Feiertagen verpflichtet, eine Messe für die ihm anvertraute Gemeinde zu applizieren; ist er an der Zelebration rechtmäßig verhindert, so hat er an denselben Tagen durch einen anderen Priester oder an anderen Tagen persönlich zu applizieren. (Vgl. can. 534 § 1 CIC.)
2. Ein Pfarrer (Pfarrvikar), dem die Seelsorge für mehrere Pfarreien (Pfarrvikarien) anvertraut ist, ist an den genannten Tagen zur Applikation nur einer Messe für die ihm insgesamt übertragenen Gemeinden verpflichtet (vgl. can. 534 § 2 CIC). Gleiches gilt für die Pfarrverwalter (Pfarradministratoren – *administratores paroeciales*), die an dieselben Pflichten gebunden sind wie der Pfarrer (vgl. can. 540 CIC).
3. Wenn mehreren Priestern solidarisch der pastorale Dienst in einer oder in mehreren Pfarreien (Pfarrvikarien) anvertraut ist, so haben sie nach gemeinsamer Beratung eine Ordnung aufzustellen, nach der einer von ihnen nach Maßgabe des can. 534 CIC die Messe für das Volk appliziert (vgl. can. 543 § 2,2 CIC).
4. Der Vikar als Seelsorger einer Vikarie ist nicht zur Applikation für das Volk verpflichtet.

IX. Zelebrete

Auswärtige Priester, die dem Kirchenrektor nicht persönlich bekannt sind, müssen sich zur Zelebration durch einen gültigen Priesterausweis (Zelebret) oder eine gleichwertige Bescheinigung ausweisen.

Hinweise zum Stundengebet

DIE FEIER DES STUNDENGEBETES. STUNDENBUCH. Für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch.

Advent und Weihnachtszeit (1978).

Fasten- und Osterzeit (1978).

Im Jahreskreis (1978; erweiterter Neudruck 2007).

DIE FEIER DES STUNDENGEBETES. LEKTIONAR. Für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch.

I/1. Advent und Weihnachtszeit (1978).

I/2. Fastenzeit (1978).

I/3. Osterzeit (1979).

I/4. 1.–9. Woche im Jahreskreis (1978).

I/5. 6.–13. Woche im Jahreskreis (1979).

I/6. 14.–20. Woche im Jahreskreis – (1979).

I/7. 21.–27. Woche im Jahreskreis (1979).

I/8. 28.–34. Woche im Jahreskreis – (1979).

II/1. Advent und Weihnachtszeit (1979).

II/2. Fastenzeit (1979).

II/3. Osterzeit (1980).

II/4. 1.–9. Woche im Jahreskreis (1979).

II/5. 6.–13. Woche im Jahreskreis (1980).

II/6. 14.–20. Woche im Jahreskreis – (1980).

II/7. 21.–27. Woche im Jahreskreis (1980).

II/8. 28.–34. Woche im Jahreskreis – (1980).

DIE FEIER DES STUNDENGEBETES. STUNDENBUCH. Für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. ERGÄNZUNGSHEFT. Änderungen im Regionalkalender. Die Gedenktage der Heiligen: 20. September: Hl. Andreas Kim Taegon, hl. Paulus Chong Hasang und Gefährten; 28. September: Hl. Lorenzo Riuz und Gefährten; 24. November: Hl. Andreas Dung-Lac und Gefährten; 4. Dezember: Sel. Adolph Kolping; 9. August: Sel. Theresia Benedicta vom Kreuz – Edith Stein; 3. November: Sel. Rupert Mayer (1995).

DIE FEIER DES STUNDENGEBETES. STUNDENBUCH. Für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. KARWOCHE UND OSTEROKTAV (1978; Neudruck 1992).

DIE FEIER DES STUNDENGEBETES. STUNDENBUCH. DIE EIGENFEIERN DES BISTUMS AACHEN. Officium Divinum. Liturgia Horarum. Officia propria dioecesis Aquisgranensis. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch (2005).

KLEINES STUNDENBUCH. Morgen- und Abendgebet der Kirche aus der Feier des Stundengebetes für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich.

Advent und Weihnachtszeit (1982).

Fastenzeit und Osterzeit (1983).

Im Jahreskreis (1981).

Die Gedenktage der Heiligen (1984, 2. Auflage 2006).

ANTIPHONALE ZUM STUNDENGEBET. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Trier/ Salzburg/ Zürich. In Zusammenarbeit mit den Mönchen der Abtei Münsterschwarzach (1979, 10. Auflage 2010).

An den Gedenktagen des Regionalkalenders, die sich nicht in der LITURGIA HORARUM finden, können die Benutzer des lateinischen Stundenbuchs die Texte aus dem entsprechenden Commune nehmen.

I. Allgemeines

„In Erfüllung des priesterlichen Dienstes Christi feiert die Kirche das Stundengebet; sie hört dabei auf Gott, der zu seinem Volk spricht, und begehrt das Gedächtnis des Heilsmysteriums; sie lobt ihn ohne Unterlass in Gesang und Gebet und tritt bei ihm ein für das Heil der ganzen Welt“ (can. 1173 CIC).

Die Bischöfe, Priester und Diakone, die Anwärter auf den Presbyterat sind, haben von der Kirche den Auftrag zum Stundengebet empfangen. Dabei sollen sie möglichst den zeitgerechten Ansatz der Horen wahren. Die Ständigen Diakone sind zur täglichen Verrichtung von Laudes und

Vesper verpflichtet. Die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens verrichten das Stundengebet nach Maßgabe ihrer Konstitutionen. (Vgl. AES 29–32; can. 1174 § 1 CIC.)

Zur Teilnahme am Stundengebet als einem Handeln der ganzen Kirche sollen auch alle übrigen Gläubigen nachdrücklich eingeladen werden (vgl. can. 1174 § 2 CIC; AES 20–22).

1. Der Aufbau des Stundengebetes

- a) Eröffnung – Invitatorium
- b) Leshore – Officium lectionis
- c) Laudes – Morgenlob
- d) Kleine Horen: Terz, Sext, Non
- e) Vesper – Abendlob
- f) Komplet

2. Der Aufbau der einzelnen Tagzeiten

- a) Eröffnung – Invitatorium
 - „V. Herr, öffne meine Lippen.– R. Damit mein Mund dein Lob verkünde.“
 - Antiphon mit Psalm 95 (94). Die Antiphon wird stets ganz wiederholt.
Statt Psalm 95 (94) können auch die Psalmen 100 (99), 67 (66) oder 24 (23) genommen werden.
- b) Leshore – Officium lectionis
 - „V. O Gott, komm mir zu Hilfe. – R. Herr, eile, mir zu helfen. Ehre sei dem Vater ...“
Diese Einleitung entfällt, wenn das *Invitatorium* unmittelbar vorausgeht.
 - Hymnus
 - Drei Psalmen mit den entsprechenden Antiphonen
 - Versikel
 - 1. Lesung (aus der Hl. Schrift)
 - Responsorium
 - 2. Lesung (aus Werken der Väter/Kirchenschriftsteller oder eine Lesung, die den Heiligen betrifft)

- Responsorium
- An Sonntagen (außerhalb der Österlichen Bußzeit), an Festen und Hochfesten: *Te Deum*.

Die Lesehore schließt in der Regel mit der Tagesoration und – wenigstens beim Gebet in Gemeinschaft – mit dem Versikel: „V. Singet Lob und Preis. – R. Dank sei Gott, dem Herrn.“

c) Laudes und Vesper – Morgenlob und Abendlob

- „V. O Gott, komm mir zu Hilfe. – R. Herr, eile, mir zu helfen. Ehre sei dem Vater ...“

Diese Einleitung entfällt, wenn in den Laudes das *Invitatorium* unmittelbar vorausgeht.

- Hymnus
- Psalmodie (zwei Psalmen und ein Canticum) mit den entsprechenden Antiphonen
- Kurzlesung
- Responsorium
- Laudes: *Benedictus* mit Antiphon; Vesper: *Magnificat* mit Antiphon
- Laudes: Bitten (*preces*); Vesper: Fürbitten (*intercessiones*)
- Vater unser (von allen gemeinsam gesungen oder gesprochen; ohne Embolismus)
- Schlussoration (ohne Gebetsaufforderung) mit der langen Schlussformel
- Wenn ein Priester oder Diakon der Feier vorsteht: Segen und Entlassruf wie in der Messe. Sonst: „Der Herr segne uns, er bewahre uns vor Unheil und führe uns zum ewigen Leben. Amen.“

d) Terz, Sext, Non – Kleine Horen

- „V. O Gott, komm mir zu Hilfe. – R. Herr, eile, mir zu helfen. Ehre sei dem Vater ...“

- Hymnus (je nach Tageszeit)

- Drei Psalmen mit den entsprechenden Antiphonen

Ist bei einem Fest oder Hochfest für jede der kleinen Horen eine eigene Antiphon angegeben, so gilt diese als Rahmenvers für alle drei Psalmen.

- Kurzlesung (aus der Zeit des Kirchenjahres; an Festen und Hochfesten: eigene oder aus Commune)

- Versikel (aus der Zeit des Kirchenjahres; an Festen und Hochfesten: eigene oder aus Commune)
 - „Lasset uns beten.“ Oration mit der kurzen Schlussformel (aus der Zeit des Kirchenjahres; an Festen und Hochfesten: eigene oder aus Commune).
 - „V. Singet Lob und Preis. – R. Dank sei Gott, dem Herrn.“
- e) Komplet
- „V. O Gott, komm mir zu Hilfe. – R. Herr, eile, mir zu helfen. Ehre sei dem Vater ...“
 - Gewissenserforschung und Schuldbekenntnis
Beim Gebet in Gemeinschaft kann die Gewissenserforschung in Stille geschehen oder im Rahmen eines Allgemeinen Schuldbekenntnisses nach den Formen des Messbuches.
 - Psalmodie mit den entsprechenden Antiphonen (in der Osterzeit nur eine Antiphon: „Halleluja, halleluja, halleluja“, auch wenn am Samstag und Mittwoch zwei Psalmen zu beten sind)
 - Kurzlesung
 - Responsorium
 - *Nunc dimittis* mit Antiphon
 - „Lasset uns beten.“ Oration vom Tag.
In der Komplet am Samstag und am Sonntag und an allen Tagen der Osteroktav nimmt man die 1. Oration, an Hochfesten außerhalb des Sonntags die 2. Oration.
 - Segen: „V. Eine ruhige Nacht und ein gutes Ende gewähre uns der allmächtige Herr. – R. Amen.“
 - Marianische Antiphon (in der Osterzeit immer *Regina caeli*)

II. Das Sonntagsoffizium

- a) Alles wie im Ordinarium, im Psalterium und in den Eigenteilen angegeben.
- b) Erste und zweite Vesper.
- c) In der Lesehore folgt nach der zweiten Lesung mit dem zugehörigen Responsorium das *Te Deum*, ausgenommen in der Fastenzeit.

III. Das Offizium der Hochfeste

1. Erste Vesper wie im Proprium bzw. im Commune angegeben.
2. Komplet wie nach der ersten Vesper vom Sonntag mit der 2. Oration; fällt das Hochfest auf einen Sonntag, nimmt man die 1. Oration.
3. Lesehore immer mit *Te Deum*.
4. Laudes wie im Proprium bzw. im Commune angegeben (Psalmen des Sonntags der ersten Woche).
5. Kleine Horen: Hymnus wie im Ordinarium; Antiphonen, Kurzlesung, Versikel und Oration aus dem Proprium bzw. aus dem Commune.
Sind eigene Psalmen angegeben, so gelten diese für eine Hore; werden auch die beiden anderen Horen gebetet, so nimmt man die Psalmen aus der Ergänzungspsalmodie. – Fällt das Hochfest auf einen Sonntag, gilt: eigene Psalmen für eine Hore, für die beiden anderen aus der Ergänzungspsalmodie; sind keine eigenen Psalmen angegeben, so kann man für eine Hore die Psalmen des Sonntags der ersten Woche nehmen oder für jede der kleinen Horen die Psalmen aus der Ergänzungspsalmodie.
6. Zweite Vesper wie im Proprium bzw. im Commune.
7. Komplet wie nach der zweiten Vesper vom Sonntag mit der 2. Oration; fällt das Hochfest auf einen Samstag oder Sonntag, nimmt man die 1. Oration. – Diese wird auch an allen Tagen der Osteroktav gebetet.

IV. Das Offizium der Feste

1. Eine erste Vesper haben nur die Feste des Herrn, die auf einen Sonntag fallen; die darauffolgende Komplet ist vom Sonntag nach der ersten Vesper mit der 1. Oration.
2. Lesehore immer mit *Te Deum*.

3. Laudes wie im Proprium bzw. im Commune angegeben (Psalmen des Sonntags der ersten Woche).
4. Kleine Horen: Hymnus wie im Ordinarium; Kurzlesung, Vers und Oration aus dem Proprium bzw. dem Commune; Antiphon und Psalmen für eine Hore vom betreffenden Wochentag, für die beiden anderen aus der Ergänzungspsalmodie.
5. Vesper wie im Proprium bzw. im Commune.
6. Komplet vom betreffenden Wochentag, sonntags immer mit der 1. Oration.

V. Das Offizium der gebotenen und der nichtgebotenen Heiligengedenktage

1. Lesehore, Laudes und Vesper: Antiphonen und Psalmen vom Wochentag. Die Antiphon zum Invitatorium, die Hymnen, die Kurzlesungen mit ihren Responsorien, die Antiphonen zu *Benedictus* und *Magnificat* sowie die *Preces* werden, wenn Eigenteile angegeben sind, vom Gedenktag genommen, sonst aus dem Commune oder vom Wochentag. Die Oration ist immer vom Gedenktag.
2. Lesehore: Die biblische Lesung mit Responsorium ist aus der betreffenden Jahreswoche, die zweite (hagiographische) Lesung vom Gedenktag. Wo eine solche fehlt (z. B. für die Benutzer der LITURGIA HORARUM an Gedenktagen des Regionalkalenders oder bei neu eingeführten Gedenktagen, für die noch keine eigenen Texte vorliegen), nimmt man die zweite Lesung aus dem Commune oder die Väterlesung vom betreffenden Wochentag. Kein *Te Deum*.
3. Kleine Horen: Alles vom Wochentag; das Heiligengedächtnis wird nicht erwähnt.
4. Komplet vom Wochentag.

VI. Das Wochentagsoffizium

Alles wie im Ordinarium, im Psalterium und im Proprium; kein *Te Deum*; Oration zur Lesehore aus dem Lektionar, die der übrigen Tageszeiten aus dem Psalterium.

VII. Die Kommemoration

Vom 17. bis 24. Dezember, während der Weihnachtsoktav und während der Fastenzeit gibt es keine gebotenen Gedenktage. Gebotene Gedenktage, die in die Fastenzeit fallen, gelten in dem betreffenden Jahr als nichtgebotene Gedenktage. (Vgl. AES 238.)

Will man während der o. g. Zeiten einen Gedenktag halten, so gilt:

1. In der Lesehore fügt man nach der Väterlesung und dem Responsorium die hagiographische Lesung des Gedenktages mit ihrem Responsorium an und schließt mit der Oration des Tagesheiligen.
2. In Laudes und Vesper kann man nach der Tagesoration (ohne Schlussformel) die *Benedictus*- bzw. *Magnificat*-Antiphon (eigene bzw. aus dem Commune) und die Oration des Tagesheiligen hinzufügen. (Vgl. AES 239).

An Sonntagen, Hochfesten und Festen, am Aschermittwoch, in der Karwoche und während der Osteroktav können Heiligengedenktage nicht kommemoriert werden (vgl. AES 237).

VIII. Die Eigen-Hochfeste

Hierzu gehören das Hochfest der Weihe oder der Jahrestag der Weihe einer bestimmten Kirche und das Hochfest des Titels der betreffenden Kirche (Patrozinium). Das Offizium vom Hochfest verrichten nur die Kleriker, die der betreffenden Kirche *stricto modo* adskribiert sind, es sei denn, das Eigenhochfest ist zugleich ein allgemeines Hochfest.

IX. Die Offizien des Aachener Diözesankalenders

1. Alle dem Bistum Aachen inkardinierten Kleriker sind verpflichtet, die Eigenfeiern des Bistums Aachen zu begehen. Kleriker anderer

Bistümer, die im Bistum Aachen tätig sind oder wohnen, sowie die Ordensleute im Bistum Aachen, ob im Bistumsdienst tätig oder nicht, folgen bezüglich des Stundengebetes dem Kalendarium der eigenen Diözese bzw. ihrem Ordenskalendarium.

2. Mit Reskript vom 22. November 2004 (Prot. Nr. 1683/02/L) hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung den aktuellen Eigenkalender und die deutschen wie lateinischen Texte der Eigenfeiern des Bistums Aachen konfirmiert. Die Textausgaben (Messbuch, Messlektionar, Stundenbuch) sind 2005 erschienen, Ergänzungsblätter zum Gedenktag (g) der Seligen Clara Fey (8. Mai) 2018.

X. Hinweis zum Psalmengebet

Beim privaten Stundengebet kann die Antiphon nach dem Psalm entfallen. Man kann auch den Satz aus dem Neuen Testament oder den Kirchenvätern, der dem Psalm vorangestellt ist und zum Gebet in christologischem Sinn anregt, als Antiphon verwenden. Dies geht jedoch nur in der Zeit im Jahreskreis, nicht in den geprägten Zeiten mit eigenen Antiphonen, ferner nicht an den Hochfesten. Außerdem kann man beim privaten Gebet die unterteilten Psalmen auch ohne Teilung weiterbeten und die zwischengeschalteten Antiphonen auslassen. (Vgl. AES 113–128; 123–125.)

XI. Abschluss der Psalmen

Alle Psalmen und Cantica schließen mit dem „Ehre sei dem Vater“, ausgenommen das Canticum der Laudes vom Sonntag der ersten und dritten Woche.

Beim Canticum in der zweiten Vesper der Sonntage außerhalb der Fastenzeit lautet der Schluss: „Halleluja. Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist. (Halleluja.) Wie im Anfang, so auch jetzt und alle Zeit und in Ewigkeit. Amen. Halleluja. (Halleluja).“

Beim gesprochenen Vollzug genügt es, das Halleluja am Anfang und am Schluss zu sprechen.

XII. Verbindung von Laudes und Vesper mit der Messe

Wenn die Umstände es in Sonderfällen erfordern, kann man in Gemeinschaft Laudes und/oder Vesper mit der Messe verbinden; dabei ist zu beachten, dass Messe und Laudes (Vesper) demselben Offizium angehören müssen. Wenn die Laudes oder die Vesper der Messe unmittelbar vorangehen, kann man mit dem Eröffnungsvers und dem Hymnus der Laudes (Vesper) beginnen – so eher an Wochentagen – oder – so eher an Sonn- und Festtagen – mit dem Gesang des Eröffnungsverses der Messe, dem Einzug und dem Gruß des Zelebranten. (Vgl. AES 93f.)

Danach folgt die Psalmodie von Laudes oder Vesper, jedoch ohne Kurzlesung. Das Allgemeine Schuldbekenntnis und ggf. das Kyrie entfallen. Es folgen: ggf. Gloria, Tagesgebet, Wortgottesdienst und Fürbitten. In der Messe am Abend eines Wochentages können auch die Fürbitten der Vesper verwendet werden, die *Preces* der Laudes entsprechen dagegen nicht dem Charakter der Fürbitten in der Messe. Nach der Kommunionausteilung und dem Kommuniongesang wird das *Benedictus* oder das *Magnificat* mit der jeweiligen Antiphon gesungen. Alles Weitere wie sonst in der Messe. (Vgl. AES 94; 96).

Hinweise zur Feier der Sakramente

I. Die Taufe

Für die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen: DIE FEIER DER EINGLIEDERUNG ERWACHSENER IN DIE KIRCHE I. Grundform (2001, überarbeiteter Neudruck 2016), II. In besonderen Situationen (2008), mit den Erklärungen und allen Feiern des Erwachsenenkatechumenats; für die Taufe von Kindern: DIE FEIER DER KINDERTAUF (2. Auflage 2007; überarbeiteter Neudruck 2017); für die Eingliederung von Schulkindern: DIE EINGLIEDERUNG VON KINDERN IM SCHULALTER IN DIE KIRCHE. Studienausgabe (1986).

1. „Die Taufe ist die Eingangspforte zu den Sakramenten; ... durch sie werden die Menschen von den Sünden befreit, zu Kindern Gottes neu geschaffen und, durch ein untilgbares Prägema! Christus gleichgestaltet, der Kirche eingegliedert“ (can. 849 CIC).
2. Die Taufe wird nach der in den liturgischen Büchern vorgeschriebenen Ordnung gespendet. Bei einem dringenden Notfall muss nur das zur Gültigkeit des Sakramentes Erforderliche beachtet werden. (Vgl. can. 850 CIC.) Wenn kein ordentlicher Spender (Bischof, Priester oder Diakon) zur Verfügung steht, kann bei Todesgefahr jeder die Taufe spenden, der die rechte Absicht dabei hat (vgl. can. 861 CIC).
3. Außer im Notfall wird zur Taufe geweihtes Wasser verwendet. Das in der Osternacht geweihte Taufwasser soll möglichst in der gesamten Osterzeit verwendet werden, um den Zusammenhang von Taufe und Ostermysterium zum Ausdruck zu bringen. Außerhalb der Osterzeit wird für jede Tauffeier das Wasser gesegnet; das Weihegebet (Lobpreis und Anrufung Gottes über dem Wasser) weist auf das Heilsgeheimnis der Taufe hin.
4. Die Worte, mit denen die Taufe in der lateinischen Kirche gespendet wird und die im Notfall genügen, lauten:

N., ICH TAUF DICH

IM NAMEN DES VATERS +

N., EGO TE BAPTÍZO

IN NÓMINE PATRIS +

UND DES SOHNES +
UND DES HEILIGEN +
GEISTES.

ET FÍLII +
ET SPÍRITUS +
SANCTI.

5. Für die Taufe eines Kindes, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist die bischöfliche Genehmigung einzuholen (vgl. can. 863 CIC und KA für die Diözese Aachen vom 15. November 1983, Nr. 172, S. 141).

II. Die Firmung

DIE FEIER DER FIRMUNG (1973, überarbeiteter Neudruck 2019).

1. „Das Sakrament der Firmung, das ein Prägema! eindrückt, beschenkt die Getauften, die auf dem Weg der christlichen Initiation voranschreiten, mit der Gabe des Heiligen Geistes und verbindet sie vollkommener mit der Kirche; es stärkt sie und verpflichtet sie noch mehr dazu, sich in Wort und Tat als Zeugen Christi zu erweisen sowie den Glauben auszubreiten und zu verteidigen“ (can. 879 CIC).

2. Das Sakrament der Firmung wird gespendet durch die mit Chrisam auf der Stirn erfolgende Salbung, die unter Auflegung der Hand vollzogen wird mit den in den liturgischen Büchern vorgeschriebenen Worten (vgl. can. 880 § 1 CIC):

N., SEI BESIEGELT
DURCH DIE GABE GOTTES,
DEN HEILIGEN GEIST.

N., ÁCCIPE
SIGNÁCULUM DONI
SPÍRITUS SANCTI.

3. Das bei der Spendung der Firmung zu verwendende Chrisam muss vom Bischof geweiht sein, auch wenn ein Priester das Sakrament spendet (vgl. can. 880 § 2 CIC).
4. „Der ordentliche Spender der Firmung ist der Bischof, gültig spendet dieses Sakrament auch der Priester, der mit dieser Befugnis kraft allgemeinen Rechts oder durch besondere Verleihung der zuständigen Autorität ausgestattet ist“ (can. 882 CIC).

5. Von Rechts wegen hat der Pfarrer und sogar jeder Priester die Befugnis, Menschen in Todesgefahr die Firmung zu spenden (vgl. can. 883 CIC).
6. Außerhalb von Todesgefahr erfordert der erlaubte Empfang der Firmung, dass jemand, der über den Vernunftgebrauch verfügt, recht unterrichtet und disponiert ist und die Taufversprechen zu erneuern vermag (vgl. can. 889 § 2 CIC).

III. Die Eucharistie

1. „Das erhabenste Sakrament ist die heiligste Eucharistie, in der Christus der Herr selber enthalten ist, als Opfer dargebracht und genossen wird; durch sie lebt und wächst die Kirche beständig. Das eucharistische Opfer, die Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn, in dem das Kreuzesopfer immerdar fortdauert, ist für den gesamten Gottesdienst und das gesamte christliche Leben Gipfelpunkt und Quelle; durch dieses Opfer wird die Einheit des Volkes Gottes bezeichnet und bewirkt sowie der Aufbau des Leibes Christi vollendet. Die übrigen Sakramente und alle kirchlichen Werke des Apostolats hängen nämlich mit der heiligsten Eucharistie zusammen und sind auf sie hingeordnet“ (can. 897 CIC).
2. Hinweise zur Messfeier und liturgische Bücher siehe Seite 7–24.
Ferner: KOMMUNIONSPENDUNG UND EUCHARISTIEVEREHRUNG AUSSERHALB DER MESSE. Studienausgabe (1976, Neudruck 2003).
3. Kommunionempfang außerhalb der Messe
Einem aus gerechtem Grund Bittenden ist die Eucharistie auch außerhalb der Messe zu spenden (vgl. can. 918 CIC). Die Seelsorger sollen die Gläubigen unterweisen, dass sie auch beim Kommunionempfang außerhalb der Messe mit dem Opfer Christi verbunden werden (vgl. Einführung KOMMUNIONSPENDUNG UND EUCHARISTIEVEREHRUNG 15).
4. Zweimaliger Kommunionempfang am selben Tag
Wer die hl. Kommunion schon empfangen hat, darf sie am selben Tag ein zweites Mal nur innerhalb einer Eucharistiefeier, an der er teilnimmt, empfangen (vgl. can. 917 CIC). In Todesgefahr darf die hl. Kommunion

als Wegzehrung – auch außerhalb der hl. Messe – gespendet werden, wenn der Empfänger am selben Tag schon einmal kommuniziert hat (vgl. can. 921 CIC).

5. Aussetzung des Allerheiligsten

Bei der Aussetzung des Allerheiligsten soll die Beziehung des hl. Sakramentes zur Messe deutlich bleiben; deshalb soll die Aussetzung einer Messfeier nicht vorausgehen, sondern auf sie folgen.

- a) Die Aussetzung des Allerheiligsten im Ziborium oder in der Monstranz führt die Gläubigen zum – Bewusstsein von der Gegenwart Christi (vgl. KOMMUNIONSPENDUNG UND EUCHARISTIEVEREHRUNG 82, S. 52).
- b) Während der Messfeier darf im selben Raum keine Aussetzung des Allerheiligsten stattfinden (vgl. ebd. 83, S. 52).
- c) Kurzen Aussetzungen des Allerheiligsten soll vor dem eucharistischen Segen eine Zeit für die Lesung des Wortes Gottes, für Gesänge und Gebete und für Zeiten stillen Gebetes vorangehen. Die Aussetzung, die keinen anderen Zweck hat, als den eucharistischen Segen zu erteilen, ist verboten. (Vgl. ebd. 89, S. 54.)
- d) Aussetzung des Allerheiligsten und eucharistischer Segen sind Aufgabe des Priesters oder des Diakons. Im Falle der Verhinderung eines Geistlichen können das Allerheiligste zur Anbetung öffentlich aussetzen und – jedoch ohne Segensgestus – reponieren: ein Akolyth oder ein außerordentlicher Spender der Kommunion oder eine andere vom Bischof dazu beauftragte Person. (Vgl. can. 943 CIC.)
- e) In allen Kirchen und Kapellen, in denen das Allerheiligste ständig aufbewahrt wird, empfiehlt sich alljährlich das „Ewige Gebet“ oder das „Vierzigstündige Gebet“, zumindest aber eine feierliche Aussetzung des Allerheiligsten, die eine angemessene Zeit dauert.

IV. Die Buße

DIE FEIER DER BUSSE. Studienausgabe (1974).

1. „Im Sakrament der Buße erlangen die Gläubigen, die ihre Sünden bereuen und mit dem Vorsatz zur Besserung dem rechtmäßigen Spender bekennen, durch die von diesem erteilte Absolution von Gott

die Verzeihung ihrer Sünden, die sie nach der Taufe begangen haben; zugleich werden sie mit der Kirche versöhnt, die sie durch ihre Sünden verletzt haben“ (can. 959 § CIC).

2. Der Beichtpriester handelt als Richter und Arzt, bestellt zum Diener der göttlichen Gerechtigkeit wie der Barmherzigkeit, zur Ehre Gottes und zum Heil der Menschen (vgl. can. 978 § 1 CIC).
3. Wer vom Bischof von Aachen die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten besitzt, kann diese Befugnis überall ausüben, soweit nicht der Ortsordinarius in einem Einzelfall dies verwehrt (vgl. can. 967 § 2 CIC; KA für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1987, Nr. 112, S. 101). Umgekehrt gilt dies auch für Priester anderer Bistümer im Bereich des Bistums Aachen. Zum erlaubten Beichtehören in der Pfarrkirche muss die Zustimmung des Pfarrers vorliegen.
4. „Jeder Priester absolviert, auch wenn er die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten nicht besitzt, jegliche Pönitenten, die sich in Todesgefahr befinden, gültig und erlaubt von jedweden Beugestrafen und Sünden, auch wenn ein Priester mit entsprechender Befugnis zugegen ist“ (can. 976 CIC).
5. „Die Absolution eines Mitschuldigen in einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs ist ungültig, außer in Todesgefahr“ (can. 977 CIC).
6. Die Absolutionsworte bei der Spendung des Bußsakramentes lauten:

Gott, der barmherzige Vater, hat durch den Tod und die Auferstehung seines Sohnes die Welt mit sich versöhnt und den Heiligen Geist gesandt zur Vergebung der Sünden. Durch den Dienst der Kirche schenke er dir Verzeihung und Frieden. SO SPRECHE ICH DICH LOS VON DEINEN SÜNDEN	Deus, Pater misericordiárum, qui per mortem et resurrectionem Filii sui mundum sibi reconciliávit et Spíritum Sanctum effúdit in remissionem peccatórum, per ministérium Ecclesiæ indulgéntiam tibi tríbuat et pacem. ET EGO TE ABSÓLVO A PECCÁTIS TUIS
---	--

IM NAMEN DES VATERS
UND DES SOHNES +
UND DES HEILIGEN GEISTES.

Antwort: Amen.

IN NÓMINE PATRIS
ET FÍLII +
ET SPÍRITUS SANCTI.

Responsum: Amen.

7. Die sakramentalen Absolutionsworte bei unmittelbarer Todesgefahr lauten:

ICH SPRECHE DICH (EUCH) LOS
VON DEINEN (EUREN)
SÜNDEN
IM NAMEN DES VATERS
UND DES SOHNES +
UND DES HEILIGEN GEISTES.

Antwort: Amen.

EGO TE (VIS) ABSÓLVO
A PECCÁTIS TUIS
(VESTRIS)
IN NÓMINE PATRIS
ET FÍLII +
ET SPÍRITUS SANCTI.

Responsum: Amen.

8. Zur Absolution von Kirchenstrafen und zur Dispens von einer Irregularität im inneren sakramentalen Bereich vgl. can. 1357 CIC.

9. Absolution von der Exkommunikation wegen Abtreibung

Mit dem 1983 in Kraft getretenen CIC gilt im Bereich des Bistums Aachen für die Absolution in der Beichte von der Exkommunikation wegen Abtreibung folgende Regelung: Wenn ein Priester im Dringlichkeitsfall des can. 1357 § 1 von der Exkommunikation des can. 1398 wegen Abtreibung absolviert hat, wird auf den gemäß can. 1357 § 2 erforderlichen Rekurs an den Diözesanbischof verzichtet „mit der Weisung, dass der Beichtvater selbst dem Pönitenten eine angemessene Buße und die Wiedergutmachung des etwa entstandenen Ärgernisses auferlegt“ (KA für die Diözese Aachen vom 15. November 1983, Nr. 181, S.143f.).

10. Unbeschadet der Vorschrift des can. 1388 zieht sich die Exkommunikation als Tatstrafe zu, wer anlässlich einer sakramentalen Beichte, sei sie ernst gemeint oder fingiert, das vom Pönitenten oder vom Beichtvater Gesprochene mit einem technischen Gerät aufnimmt oder durch soziale Kommunikationsmittel verbreitet. Es ist unerheblich, ob es sich dabei um die eigene Beichte oder um die anderer Personen handelt. (Vgl. das Dekret *De sacramento Paenitentiae* der Glaubenskongregation vom 23. September 1988; Acta Apostolicae Sedis 80

[1988] 1367; deutsch: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 38 [1989] 415.)

11. Wer als Priester einem Kranken beisteht, darf in Todesgefahr den Apostolischen Segen mit vollkommenem Ablass erteilen (vgl. DIE FEIER DER KRANKENSAKRAMENTE, Nr. 12, S. 138).

12. Der Bußgottesdienst

„In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche auch eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder einer Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Bußgottesdienste bieten besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Im Bußgottesdienst rufen wir gemeinsam das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und untereinander. Es erfolgt jedoch keine sakramentale Lossprechung. Daher dürfen Bußgottesdienste nicht mit der Feier des Bußsakramentes verwechselt werden. Dennoch sind sie sehr nützlich zur Bekehrung und zur Reinigung des Herzens. Bei wahrer Umkehr und Reue aus Liebe zu Gott werden Sünden vergeben. Es bleibt jedoch die Pflicht, die schweren Sünden im Bußsakrament zu bekennen ... Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben. Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernten Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter“ (Weisungen der deutschen Bischöfe zur kirchlichen Bußpraxis vom 24. November 1986, KA für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1987, Nr. 17, S. 31f.; vgl. Umkehr und Versöhnung im Leben der Kirche. Orientierungen zur Bußpastoral = Die deutschen Bischöfe 58 [Bonn 1997] S. 44).

V. Die Krankensalbung

DIE FEIER DER KRANKENSAKRAMENTE (2. Auflage 1994).

1. „Durch die Krankensalbung empfiehlt die Kirche gefährlich erkrankte Gläubige dem leidenden und verherrlichten Herrn an, damit er sie aufrichte und rette; sie wird gespendet, indem die Kranken mit Öl gesalbt und die in den liturgischen Büchern vorgeschriebenen Worte gesprochen werden“ (can. 998 CIC). – Sie kann den Gläubigen gespendet werden, die nach Erlangung des Vernunftgebrauchs aufgrund von Krankheit oder Altersschwäche in Gefahr geraten (vgl. can. 1004 § 1 CIC). „Dieses Sakrament kann wiederholt werden, wenn der Kranke nach seiner Genesung neuerdings schwer erkrankt oder wenn bei Fortschritt derselben Krankheit die Gefahr bedrohlicher geworden ist“ (can. 1004 § 2 CIC).
2. Kranken, die das Bewusstsein oder auch den Vernunftgebrauch verloren haben, ist das Sakrament zu spenden, wenn sie im Besitz ihrer geistigen Kräfte vermutlich nach dem Sakrament verlangt hätten (vgl. Praenotanda DIE FEIER DER KRANKENSAKRAMENTE Nr. 14, S. 16; can. 1006 CIC). Auch kranken Kindern soll das Sakrament gespendet werden, wenn sie durch dieses Sakrament Stärkung erfahren können. Im Falle eines Zweifels ist das Sakrament zu spenden (vgl. Praenotanda DIE FEIER DER KRANKENSAKRAMENTE Nr. 12, S. 16).
3. „Ist der Kranke beim Kommen des Priesters schon tot, soll der Priester für den Verstorbenen beten, dass Gott ihn von den Sünden löse und ihn gütig in sein Reich aufnehme, die Salbung aber soll der Priester in diesem Falle nicht vornehmen“ (Praenotanda DIE FEIER DER KRANKENSAKRAMENTE Nr. 15, S. 16).
4. „Die Krankensalbung kann mit mehreren Kranken gemeinsam gefeiert werden, zum Beispiel im Krankenhaus, an Krankentagen oder bei Wallfahrten ... Handelt es sich um eine größere Zahl von Kranken, ist die Zustimmung des Diözesanbischofs notwendig“ (DIE FEIER DER KRANKENSAKRAMENTE Nr. 37, S. 99; vgl. auch can. 1002 CIC).

5. Die Pflicht und das Recht zur Spendung der Krankensalbung hat jeder Priester gegenüber den Gläubigen, die seiner pflichtmäßigen Sorge anvertraut sind. Aus vernünftigem Grund darf jeder andere Priester mit der wenigstens vermuteten Zustimmung des vorgenannten Priesters das Sakrament spenden. (Vgl. can. 1003 CIC.)
6. „Die Salbung erfolgt, indem der/die Kranke auf der Stirn und auf den Händen gesalbt wird. Dabei ist es angebracht, die Spendeformel so aufzuteilen, dass der erste Teil während der Stirnsalbung, der zweite Teil während der Händesalbung gesprochen wird. Im Notfall genügt eine einzige Salbung auf der Stirn oder – in einer außergewöhnlichen Situation – an einer anderen, besser geeigneten Stelle des Körpers. Dabei ist die volle Formel zu sprechen“ (DIE FEIER DER KRANKENSAKRAMENTE Nr. 9, S. 81).
7. Die Worte, mit denen die Krankensalbung in der lateinischen Kirche gespendet wird, lauten:
- | | |
|--|---|
| DURCH DIESE HEILIGE
SALBUNG
HELFE DIR DER HERR IN
SEINEM REICHEN ERBARMEN,
ER STEHE DIR BEI
MIT DER KRAFT .
DES HEILIGEN GEISTES;
<i>Antwort:</i> Amen. | PER ISTAM SANCTAM
UNCIÓNEM
ET SUAM PIÍSSIMAM
MISERICÓRDIAM
ÁDIUVET TE DÓMINUS
GRÁTIA SPÍRITUS
SÁNCTI
<i>Responsum:</i> Amen. |
| DER HERR, DER DICH VON
SÜNDEN BEFREIT, RETTE DICH,
IN SEINER GNADE
RICHTER ER DICH AUF.
<i>Antwort:</i> Amen. | UT A PECCATIS
LIBERÁTUM TE SALVET
ATQUE PROPÍTIUS
ÁLLEVET.
<i>Responsum:</i> Amen. |
8. Das bei der Krankensalbung zu verwendende Öl muss vom Bischof geweiht sein. Im Notfall kann jeder Priester das Öl bei der Feier des Sakramentes selbst segnen. (Vgl. can. 999 CIC; Einführung DIE FEIER DER KRANKENSAKRAMENTE Nr. 8, S. 81; das Gebet zur Weihe des Krankenöls ebd. 239.)

VI. Die Ehe

DIE FEIER DER TRAUUNG (2. Auflage 1992, überarbeiteter Neudruck 2020); für die Trauung konfessionsverschiedener Paare: GEMEINSAME FEIER DER KIRCHLICHEN TRAUUNG. Ordnung der kirchlichen Trauung konfessionsverschiedener Paare unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen. Herausgegeben von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (1995).

1. „Der Ehebund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet ist, wurde zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben. ... Die Wesenseigenschaften der Ehe sind die Einheit und die Unauflöslichkeit, die in der christlichen Ehe im Hinblick auf das Sakrament eine besondere Festigkeit erlangen“ (can. 1055f. CIC).
2. Vor der Eheschließung muss feststehen, dass der gültigen und erlaubten Eheschließung nichts im Wege steht (vgl. can. 1066 CIC).
3. Für das Ehevorbereitungsprotokoll sowie für das Aufgebot oder für andere geeignete Mittel zu Nachforschungen, die vor der Eheschließung durchzuführen sind, gelten die kirchenrechtlichen Vorschriften. (Vgl. can. 1067 CIC.)
4. Wenn bei Todesgefahr keine anderen Beweise zu erlangen sind und keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, genügt eine, gegebenenfalls auch eidliche, Versicherung der Partner, dass sie getauft und frei von Hindernissen sind (vgl. can. 1068 CIC).
5. Hat ein anderer als der für die Eheschließungsassistenz zuständige Pfarrer die Nachforschungen vorgenommen, hat er über deren Ausgang möglichst bald durch eine amtliche Urkunde den Pfarrer zu benachrichtigen (vgl. can. 1070 CIC).

6. Außer im Notfall darf niemand ohne Erlaubnis des Ortsordinarius bei den in can. 1071 CIC genannten Fällen einer Eheschließung assistieren.
7. Die Ehe selbst oder eins ihrer Wesenselemente oder eine ihrer Wesenseigenschaften dürfen von keinem der beiden Eheschließenden durch positiven Willensakt ausgeschlossen werden (vgl. can. 1101 § 2 CIC).
8. Zu weiteren Bestimmungen über die Dispens von Hindernissen des kirchlichen Rechts zur Eheschließung vgl. cann. 1078–1080 CIC.
9. Bezüglich der konfessionsverschiedenen Ehen vgl. cann. 1124–1129 CIC und den Erlass der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 1970. Am 16. Oktober 1983 hat der Bischof von Aachen unter Bezug auf diesen Erlass für das Bistum Aachen verfügt: „Hiermit erteile ich allen Seelsorgern mit allgemeiner Trauungsvollmacht generell die Erlaubnis, dem Abschluss konfessionsverschiedener Ehen zu assistieren, und zwar unter den Voraussetzungen, unter denen sie nach bisherigem Partikularrecht vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit und ad cautelam der Religionsverschiedenheit dispensieren durften. ... Wenn sie von dieser allgemeinen Trauungsvollmacht Gebrauch machen, müssen sie wie bisher auch in jedem Einzelfall ad cautelam vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit dispensieren, wozu sie hiermit bevollmächtigt werden; diese Dispens ad cautelam vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit ist notwendig, damit die Gültigkeit der Eheschließung nicht gefährdet wird.
Die Trauerlaubnis, beim Abschluss konfessionsverschiedener Ehen zu assistieren, gilt auch für die Seelsorger, die für die Eheassistenz speziell delegiert werden; es ist jedoch erforderlich, dass vor jeder Trauung einer der zuständigen Seelsorger mit allgemeiner Trauungsvollmacht ... nach Prüfung der geforderten Voraussetzung ad cautelam vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit Dispens erteilt“ (KA für die Diözese Aachen vom 15. November 1983, Nr. 171, S. 140; vgl. auch KA für die Diözese Aachen vom 20. Oktober 1970, Nr. 281, S. 161–163).
10. „Eine Ehe zwischen zwei Katholiken oder zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen, aber getauften Partner ist in der Pfarrkirche zu schließen; mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers kann die

Ehe in einer anderen Kirche oder Kapelle geschlossen werden“ (can. 1118 § 1 CIC; vgl. auch can. 558 CIC). Der Ortsordinarius kann die Eheschließung auch an einem anderen passenden Ort erlauben (vgl. can. 1118 § 2 CIC). Die Eheschließung zwischen einem katholischen und einem ungetauften Partner kann in einer Kirche oder an einem anderen passenden Ort stattfinden (vgl. can. 1118 § 3 CIC).

11. Trauungsvollmacht

- a) Im Bistum Aachen haben die Pfarrer und Pfarrvikare vom Tag ihrer Besitzergreifung an für ihr Gebiet ordentliche Trauungsvollmacht. Dieselbe Vollmacht haben deren rechtmäßige Vertreter: Pfarrverweser gemäß CIC/1917 und Pfarradministratoren. Die Vikare und Kapläne (*vicarii paroeciales*) sind zur Trauungsassistenten für das Gebiet der ganzen Pfarre, einschließlich einer zur Pfarre gehörenden Vikarie, allgemein durch den Bischof ermächtigt (allgemein übertragene Trauungsvollmacht). Diese Beauftragung erhalten sie zugleich mit ihrer Ernennungsurkunde; sie gilt vom Tag ihres Dienstantritts. Kapläne sollen diese Vollmacht nicht ohne Wissen ihres Pfarrers ausüben.
- b) Der Krankenhauspfarrer hat keine ordentliche Trauungsvollmacht. Zur Assistenz bei einer Eheschließung ist er vom Ortsordinarius oder Ortspfarrer in der vorgeschriebenen Form zu delegieren (vgl. can. 1111 CIC). Der Krankenhauspfarrer meldet alle Trauungen (ebenso wie Taufen und Firmungen) mit den vorgeschriebenen Formularen dem Pfarrer, in dessen Pfarrgebiet das Krankenhaus liegt. Der Ersteintrag von Trauungen (sowie Taufen und Firmungen) erfolgt in den Registern der Ortspfarre. Der Ortspfarrer hat die Pflicht, die Mitteilungen an zu benachrichtigende Stellen weiterzuleiten. Der Krankenhauspfarrer kann ein Zweitregister führen, das aber nicht zur Ausstellung von amtlichen Urkunden berechtigt.
- c) Allgemeine Trauungsvollmacht haben im Bistum Aachen auch Priester, die hauptamtlich zum seelsorglichen Dienst in einer Justizvollzugsanstalt bestellt sind, für die Insassen sowie Beamten und Angestellten der Anstalt.
- d) Trauungsvollmacht kraft Amtes haben auch die Leiter einer ordnungsgemäß errichteten *Missio cum cura animarum* (Ausländerseelsorger) für die Angehörigen dieser Mission.
- e) Hauptamtlich in der Militärseelsorge tätige Priester haben das Trauungsrecht kumulativ mit dem Ortsbischof und dem Ortspfarrer oder einem von

diesen delegierten Priester. Zur Gültigkeit der von einem Militärgeistlichen vorgenommenen Trauung ist es notwendig, dass wenigstens ein Brautteil zu seinen Untergebenen gehört. (KA für die Diözese Aachen vom 15. März 1967, Nr. 93f., S. 51–54.)

- f) Alle übrigen Priester, auch die amtlich bestellten Subsidiare, bedürfen zur gültigen Eheassistenz in jedem Einzelfall der Delegation; dasselbe gilt auch für Diakone (Ständige Diakone und Diakone als Anwärter auf den Presbyterat). Der Ortspfarrer kann die Befugnis, innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches Eheschließungen zu assistieren, allerdings auch allgemein an bestimmte Priester und Diakone delegieren; dies muss jedoch schriftlich erfolgen (vgl. can. 1111 § 1 und 2 CIC).
- g) Wer ordentliche Trauungsvollmacht hat, kann diese einem anderen Priester oder Diakon übertragen, aber nur für das Gebiet, für das er selbst zuständig ist. Der allgemein delegierte Vikar und der Kaplan können diese Trauungsvollmacht an einen bestimmten Priester oder Diakon für eine bestimmte Eheschließung weitergeben.
Wenn Priestern solidarisch die Seelsorge in einer Pfarrei oder in verschiedenen Pfarreien zugleich übertragen wird, hat jeder von ihnen die Befugnis zur Eheassistenz sowie sämtliche Dispensvollmachten, die dem Pfarrer von Rechts wegen zukommen; sie dürfen aber nur gemäß der Weisung des Leiters ausgeübt werden (vgl. can. 543 § 1 CIC).

VII. Die Weihe

DIE WEIHE DES BISCHOFS, DER PRIESTER UND DER DIAKONE = Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes I (2. Auflage 1994).

Sakramentalien und Segnungen

I. Die kirchliche Begräbnisfeier

DIE KIRCHLICHE BEGRÄBNISFEIER. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969 (2009), zur Ergänzung: DIE KIRCHLICHE BEGRÄBNISFEIER. MANUALE (2012).

II. Segnungen und Beauftragungen

BENEDIKTIONALE. Studienausgabe (1989).

DIE WEIHE DES ABTES UND DER ÄBTISSIN. DIE JUNGFRAUEN-WEIHE = Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes II (2. Auflage 1994).

DIE BEAUFTRAGUNG DER LEKTOREN UND DER AKOLYTHEN. DIE AUFNAHME UNTER DIE KANDIDATEN FÜR DAS WEIHE-SAKRAMENT = Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes III (2. Auflage 1994).

DIE WEIHE DER KIRCHE UND DES ALTARES. DIE WEIHE DER ÖLE = Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes IV (1994).

DIE FEIER DER KRÖNUNG EINES MARIENBILDES. Studienausgabe (1990).

Wort-Gottes-Feiern

WORD-GOTTES-FEIER. Werkbuch für die Sonn- und Festtage (2004).

WORD-GOTTES-FEIER. SONNTÄGLICHER LOBPREIS. Ergänzung zum Werkbuch für die Sonn- und Festtage (2017).

WORD-GOTTES-FEIER AM SONNTAG – FÜR DEN NOTFALL (2014).

VERSAMMELT IN SEINEM NAMEN. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen (2008, Neuauflage 2016).

Sonstige liturgische Bücher

GOTTESLOB. Katholisches Gebet- und Gesangbuch. Ausgabe für die Diözese Aachen (2013).

ZEREMONIALE FÜR DIE BISCHÖFE in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes (1998).

KLEINES RITUALE. Für besondere pastorale Situationen. Erarbeitet gemäß den geltenden liturgischen Büchern und Studienausgaben in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (2022).

Liedvorschläge aus dem Gotteslob

Die Angaben zu den folgenden Liedvorschlägen orientieren sich an den liturgischen Texten und fassen deren thematischen Gehalt zusammen. Die Reihenfolge der Lieder ist numerisch, entspricht also nicht dem liturgischen Ablauf. Weitere Gesänge (Kyrie, Gloria usw.) sind leicht im GL herauszufinden.

HEILIGE WOCHE / OSTERN (GL 278–340; 762–768) und WEIHNACHTEN / WEIHNACHTSZEIT (GL – 236–256; 750–756) werden nur die jeweils mit den liturgischen Texten zusammenhängenden Möglichkeiten vorgeschlagen. ADVENT (GL 218–234; 741–748): Zahlreiche Lieder sind an mehreren Sonntagen einsetzbar.

Neujahr (1.1.)	GL 243; 258; 364; 430; 530; 793; 799
2. Sonntag nach Weihnachten	GL 238; 239; 247; 252; 256; 800; 802
Erscheinung des Herrn	GL 240; 241; 259; 261; 262; 357; 757; 758; 815
Taufe des Herrn	GL 357; 362; 481; 485; 489; 491; 799; 806; 823
2. Sonntag im Jahreskreis	GL 84; 143; 357; 385; 481; 760; 785
3. Sonntag im Jahreskreis	GL 216; 256,3-4; 381; 456; 461; 794; 802
4. Sonntag im Jahreskreis	GL 142; 414; 458; 470; 543; 806; 818
5. Sonntag im Jahreskreis	GL 216; 362; 440; 474; 716; 805
6. Sonntag im Jahreskreis	GL 146; 384; 429; 446; 447; 448; 820; 822
Aschermittwoch	GL 142; 266; 272; 275; 460; 638; 761; 792; 804
1. Fastensonntag	GL 272; 275; 277; 423; 439; 761; 794
2. Fastensonntag	GL 183; 363; 377; 481; 760; 783; 790
3. Fastensonntag	GL 186; 422; 427; 489; 491; 761; 798; 805
4. Fastensonntag	GL 143; 268; 272; 461; 485; 815; 803
5. Fastensonntag	GL 209; 291; 294,4-8; 464,1.5-7; 759; 787; 809

In der Heiligen Woche bis zum Osterfest hängen zahlreiche Teile der Liturgie mit Gesängen zusammen, die keine „Lieder“ sind. Hier wird grundsätzlich auf die entsprechenden Teile des Gotteslob (GL 279-280, 281-282, 289-301, 305, 308, 312-315, 442 und 445) bzw. des Münchener Kantoralen verwiesen.

Palmsonntag	GL 205; 280; 294; 297; 369; 713; 760; 776; 815; 829
Gründonnerstag, Chrisammesse	GL 452; 453; 477; 479; 489; 792; 799
Messe vom Letzten Abendmahl	209; 215; 281; 282; 414; 493/494; 497; 774; 828
Karfreitag	GL 289; 291; 292; 294; 295; 716; 799

Von den Osterliedern (GL 318–338; 762–766) werden nur die jeweils mit den liturgischen Texten zusammenhängenden Möglichkeiten vorgeschlagen.

Osternacht	GL 170; 318; 329; 334; 337; 491; 710; 715; 723-725; 765; 787
Ostersonntag	GL 318; 322; 324; 328; 329; 723-725; 763; 766
Ostermontag	GL 325; 326; 331; 332; 336; 762; 764
2. Sonntag der Osterzeit	GL 318; 328; 329; 338; 533; 765; 784
3. Sonntag der Osterzeit	GL 325; 326; 337; 551; 724; 764
4. Sonntag der Osterzeit	GL 144; 366; 409; 421; 487; 762; 811
5. Sonntag der Osterzeit	GL 324; 337; 338; 461; 477; 764; 795
6. Sonntag der Osterzeit	GL 324; 329; 349; 368; 766; 794
Christi Himmelfahrt	GL 319; 332; 368; 551; 767; 768
7. Sonntag der Osterzeit	GL 146; 319; 348; 349; 484; 764; 772
Pfingsten, Am Vorabend	GL 342; 346; 347; 348; 349; 770; 771
Pfingsten, Am Tag	GL 344; 346; 347; 351; 468; 770; 771; 772
Pfingstmontag	GL 346; 411; 477; 487; 489; 801; 817; 824; 830
Dreifaltigkeitssonntag	GL 144; 353; 354; 393; 405; 414; 773; 780; 781; 792; 808
Fronleichnam	GL 146; 213; 281; 282; 484; 495; 498; 642; 762; 774; 775; 816

Heiligstes Herz Jesu

GL 143; 359; 369; 371; 427; 798; 800

10. Sonntag im Jahreskreis

GL 148; 377; 378; 489; 800; 812

11. Sonntag im Jahreskreis

GL 456; 477; 483; 484; 487; 737; 828

12. Sonntag im Jahreskreis

GL 409; 428; 429; 455; 456; 783

13. Sonntag im Jahreskreis

GL 147; 215; 275; 457; 460; 716; 819

14. Sonntag im Jahreskreis

GL 103; 145; 358; 395; 418; 721; 776

15. Sonntag im Jahreskreis

GL 149; 210; 448; 449; 468; 795; 803

16. Sonntag im Jahreskreis

GL 272; 437; 464; 485; 551; 772; 782

17. Sonntag im Jahreskreis

GL 361,1-3; 364; 365; 400; 403; 794

18. Sonntag im Jahreskreis

GL 186; 213; 425; 427; 468; 774; 778

19. Sonntag im Jahreskreis

GL 383; 387; 392; 399; 463; 791; 796

20. Sonntag im Jahreskreis

GL 143; 209; 393; 551; 657,6; 806

21. Sonntag im Jahreskreis

GL 384; 409; 478; 482; 820; 830

22. Sonntag im Jahreskreis

GL 140; 187; 210; 272; 456; 799

23. Sonntag im Jahreskreis

GL 81; 470; 472; 484; 487; 805

24. Sonntag im Jahreskreis

GL 142; 273; 367; 458; 471; 798

25. Sonntag im Jahreskreis

GL 144,5-7; 382; 416; 427; 429; 795; 802

26. Sonntag im Jahreskreis

GL 358,3-5; 446; 455; 456; 543; 789; 804

27. Sonntag im Jahreskreis

GL 427; 429; 477; 481; 811; 817; 823

28. Sonntag im Jahreskreis

GL 216; 225; 549; 552; 554,1-2; 816

29. Sonntag im Jahreskreis

GL 365; 392; 405; 467; 551; 806; 828

30. Sonntag im Jahreskreis

GL 148; 381; 414; 483; 491; 794; 823

31. Sonntag im Jahreskreis

GL 272; 387; 425; 457; 742; 783

32. Sonntag im Jahreskreis

GL 103; 233; 417; 549; 656; 809; 829

33. Sonntag im Jahreskreis

GL 396; 440; 481; 543; 551; 772; 778

Christkönigs Sonntag

GL 360; 370; 375; 392; 394; 474; 732; 776;
778

Karl der Große (28.1.)

GL 841

Darstellung des Herrn (2.2.)

GL 216; 256, 3.4; 372; 374; 500; 657,6;
778; 802; 836

Hl. Josef (19.3.)

GL 364; 365; 395; 427; 543; 792

Verkündigung d. H. (25.3.)

GL 215; 395; 523; 528; 537; 746; 836

Geburt Johannes d. T. (24.6.)

GL 221; 347; 419; 542; 554; 794; 840

Hll. Petrus und Paulus (29.6.)

GL 380; 461; 481; 482; 546; 618,2; 782;
816

Verklärung des Herrn (6.8.)	GL 363; 364; 365; 402; 485; 734; 799; 806
Mariä Aufnahme (15.8.)	GL 395; 466; 522; 531; 648; 835; 838
Kreuzerhöhung (14.9.)	GL 270; 291; 297; 355; 734; 778; 828
Allerheiligen (1.11.)	GL 380; 479; 542; 543; 548; 782; 802
Allerseelen (2.11.)	GL 423; 434; 435; 503; 507; 656; 717; 719; 778
Weihe Lateranbasilika (9.11.)	GL 144; 386; 414; 477; 482; 830
Kirchweihe (13.11.)	GL 399; 414; 478; 479; 482; 784
Lesejahr B (2026–2027)	
1. Adventssonntag	GL 223; 225; 231; 233; 360; 634,2; 713; 742; 747
2. Adventssonntag	GL 218; 221; 227; 230; 552; 621; 746; 748
3. Adventssonntag	GL 220; 223; 225; 228; 233; 721; 743; 744
4. Adventssonntag	GL 222; 224; 227; 528; 530; 537; 741; 745; 747
Weihnachten, Am Hl. Abend	GL 218; 220; 236; 527; 634,2; 743; 746; 755/756
Weihnachten, In der Hl. Nacht	GL 237; 239; 243; 245; 249; 751; 753; 755/756
Weihnachten, Am Morgen	GL 240; 246; 247; 250; 256; 750; 752; 754
Weihnachten, Am Tag	GL 238; 239; 241; 251; 256; 751; 753
Fest der Hl. Familie	GL 239; 245,2-4; 247; 251; 258; 778; 806; 815
Jungfrau u. Gottesmutter (8.12.)	GL 224; 364; 523; 526; 527; 530; 838
Hl. Stephanus (26.12.)	GL 247; 252; 254; 357; 806
Hl. Johannes (27.12.)	GL 239; 251; 256; 368; 618,2; 766
Unschuldige Kinder (28.12.)	GL 247; 252; 254; 427; 657,6; 782

Die Eigenfeiern des Bistums Aachen

Der Eigenkalender des Bistums Aachen enthält – mit Ausnahme des gebotenen Gedenktages des hl. Hermann Josef, der im deutschen Regionalkalender als nichtgebotener begangen wird – keine Namen mehr, die bereits im Regionalkalender verzeichnet sind. Die Feier dieser im Eigenkalender entfallenen Gedenktage wird aber weiterhin sehr empfohlen, insbesondere die Feier der nichtgebotenen Gedenktage des hl. Lambert, des hl. Hubert und des hl. Willibrord, handelt es sich bei diesen doch um herausragende Persönlichkeiten des Rhein-Maas- bzw. des Ardennen-Eifel-Raumes.

Januar

15.	g	Hl. Arnold Janssen, Priester
-----	---	------------------------------

Februar

11.	g	Hl. Benedikt von Aniane, Abt
-----	---	------------------------------

April

30.	g	Sel. Pauline von Mallinckrodt, Jungfrau
-----	---	---

Mai

8.	g	Sel. Clara Fey, Jungfrau
13.	g	Hl. Servatius, Bischof
21.	G	Hl. Hermann Josef, Priester

Juli

17.	F/H	Weihe der Hohen Domkirche
18.	g	Hl. Arnold

August

15.	H	Aufnahme Mariens in den Himmel – Patronatsfest des Bistums Aachen und der Hohen Domkirche
-----	---	--

September

5.	g	Sel. Maria von den Aposteln (Therese von Wültenweber), Jungfrau
----	---	--

11. g Hl. Maternus, Bischof

November

13. H Jahrestag der Weihe der eigenen Kirche, deren Weihetag nicht bekannt ist oder nicht gefeiert werden kann

28. g Sel. Maria Helena Stollenwerk, Jungfrau

Dezember

4. g Sel. Adolph Kolping, Priester

14. g Sel. Franziska von Aachen (Franziska Schervier), Jungfrau
mit Verlegung des gebotenen Gedenktages des hl. Johannes vom Kreuz vom 14. auf den 15. Dezember

ANHANG: Eigenfeier des Hohen Domes und der Stadt Aachen

Januar

28. H Karl der Große, Patron der Stadt Aachen
mit Verlegung des gebotenen Gedenktages des hl. Thomas von Aquin vom 28. auf den 29. Januar

Zeichen und Abkürzungen

+ Applikationspflicht des Pfarrers (Pfarrvikars)

Die Stellenangaben bei den biblischen Schriften beziehen sich auf die Nova Vulgata (*Editio typica altera*, Rom 1986); wo diese vom Urtext abweicht, sind die Stellenangaben des Urtextes in Klammern beigefügt. Hinter den Schriftstellen sind die Fundstellen der Lesungen in den Lektionaren in Klammern angegeben, wobei die römische Zahl den Band, die arabische Zahl die Seite angibt.

Die Buchstaben am Rand zeigen die liturgische Farbe an:

grün

rot

schwarz

violett

weiß

rosa

AEM Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch (MBII 25*–75*)

AES Allgemeine Einführung in das Stundengebet (StB I 25*–106*)

Ant, Antt Antiphon, Antiphonen

APs Antwortpsalm

AuswL Auswahllesung/en

BenAnt Benedictus-Antiphon

CIC Codex iuris canonici von 1983

Com Commune-Texte

Ap Apostel

Bi Bischöfe

Erz Erzieher

Glb Glaubensboten

Gründer Gründer von Kirchen

Hl Heilige Männer und heilige Frauen

Ht Hirten der Kirche

Jungfr Jungfrauen

	Kirchenl	Kirchenlehrer
	Kirchw	Kirchweihe
	Märt	Märtyrer
	Nächstenl	Heilige der Nächstenliebe
	Ordensl	Ordensleute
	Päpste	
	Seels	Seelsorger
	Credo	
Cr	Aachener Diözesankalender	
DK	eigene/r/s	
eig.	Einleitung	
Einl.	Epistel	
Ep	Ergänzungspsalmodie	
ErgPs	Evangelium	
Ev	Fest	
F	Gebotener Gedenktag	
G	nichtgebotener Gedenktag	
g	Gabengebet	
Gg	Römischer Generalkalender	
GK	Gotteslob. Katholisches Gebet- und Gesangbuch.	
GL	Ausgabe für die Diözese Aachen (2013)	
Gl	Gloria	
GOK	Grundordnung des Kirchenjahres und des neuen römischen Generalkalenders (MB I 74*–82*, MB kl 80*–83)	
GORM	Grundordnung des Römischen Messbuches (3. Auflage)	
H	Hochfest	
Handreichung	Ergänzungsheft zum Messbuch. Eine Handreichung (2010, 5. Auflage 2023)	
Hg	Eucharistische/s Hochgebet/e	
hl., hll.	heilig/e/en	
i. J.	im Jahreskreis	
KA	Kirchlicher Anzeiger	
KH	Kleine Horen (Terz, Sext, Non)	
Komm.	Kommemoration	
Kompl	Komplet	
Kv	Kehrvers	

L, LL	Lesung, Lesungen
Ld	Laudes
LH	Lesehore
LitHor	Liturgia Horarum
LO	Leseordnung
M	Messe
MagnAnt	Magnificat-Antiphon
MartRom	Martyrologium Romanum
MB I, II	Messbuch Teil I (rot) (1975), Teil II (blau) (1975), II ² (2. Auflage 1988)
MB Aachen	Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Die Eigenfeiern des Bistums Aachen (2005)
MB Ergänzungsheft	Ergänzungsheft zum Messbuch II (1988), zum Messbuch II ² 1 (1995) und 2 (2010)
MB kl	Messbuch. Kleinausgabe (2. Auflage 1988, erw. Neudruck 2007)
MB Maria	Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Sammlung von Marienmessen (1990)
MB Ostern	Messbuch Karwoche und Osteroktav (1996)
MD	Manche Diözesen (in einigen Diözesankalendern)
ML	Messlektionar (1982–1986, mit der revidierten Einheitsübersetzung ab 2019)
ML Aachen	Die Feier der heiligen Messe. Lektionar. Die Eigenfeiern des Bistums Aachen (2005)
ML Maria	Die Feier der heiligen Messe. Lektionar. Sammlung von Marienmessen (1990)
MR	Missale Romanum (lateinisches Messbuch der ordentlichen Form) (Editio typica tertia 2002)
Off	Officium (Stundengebet bzw. Tagzeitenliturgie)
PEM	Pastorale Einführung in das Messlektionar (ML A/I 11*–40*)
Prf	Präfation
	Advent vom Advent
	Ap von den Aposteln
	Engel von den Engeln
	Ersch von Erscheinung des Herrn
	Euch von der hl. Eucharistie

	Fastenzeit	für die Fastenzeit
	Herz Jesu	vom Heiligsten Herzen Jesu
	Himmelfahrt	von Christi Himmelfahrt
	Hl	von den Heiligen
	Ht	von den Hirten der Kirche
	Josef	vom hl. Josef
	Kirchw	von der Kirchweihe
	Kreuz	vom hl. Kreuz
	Leiden	vom Leiden Christi
	Märt	von den Märtyrern
	Maria	von der seligen Jungfrau Maria
	Ostern	für die Osterzeit
	Pfingsten	von Pfingsten
	So	für Sonntage
	Verst	von den Verstorbenen
	Weihn	von Weihnachten
	Wo	für Wochentage
Ps, Pss	Psalm, Psalmen	
RFO	Rundschreiben	„Über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung“ (MB Ostern 9*–30*)
RK	Regionalkalender	für das deutsche Sprachgebiet
sel.	selige/r	
Sg	Schlussgebet	
StB	Die Feier des Stundengebetes.	Stundenbuch (1978, erw. Neudruck 2007)
StB Aachen	Die Feier des Stundengebetes.	Stundenbuch. Die Eigenfeiern des Bistums Aachen (2005)
StB Ergänzungsheft	Die Feier des Stundengebetes.	Stundenbuch. Ergänzungsheft (1995)
StB Ostern	Die Feier des Stundengebetes.	Stundenbuch. Karwoche und Osteroktav (1992)
StG	Stundengebet	
Tg	Tagesgebet	
Vg	Nova Vulgata Bibliorum Sacrorum editio	(Editio typica altera 1986)
Vp	Vesper	

Nekrolog

Unter den liturgischen Angaben für den Tag stehen die Namen der an diesem Tage verstorbenen Aachener Diözesangeistlichen (ab dem 1. September 1930 bis zum 31. August 2025). Die Ziffern hinter dem Namen geben das Geburts- und das Weihejahr an. Ist ein Geistlicher im Ruhestand verstorben, so wird in der Regel der letzte hauptamtliche Tätigkeitsbereich in Klammern beigefügt. Sofern der Wohnort bzw. Aufenthaltsort im Ruhestand bekannt ist und sich von dem während der letzten hauptamtlichen Tätigkeit unterscheidet, ist dieser ebenfalls angegeben; bei mehreren Orten im Ruhestand der letzte. Die Ortsbezeichnungen entsprechen in der Regel den heute üblichen; bei den Schulen (Realschulen, Gymnasien) ist ebenfalls in der Regel der heutige Name angegeben.

Bei Priestern aus anderen Bistümern, die zur Zeit ihres Todes im Bistum Aachen tätig waren oder wohnten, ist die Heimatdiözese in Klammern hinter dem Weihejahr angegeben. Ordenspriester sind in der Regel nur verzeichnet, wenn sie zur Zeit ihres Todes im Bistum Aachen einen seelsorglichen Dienst ausübten bzw. dort tätig waren.

Das Andenken der verstorbenen Geistlichen und das Gebet für sie sollen wachgehalten werden. An einem Tag in der Woche nach Allerseelen soll in allen Pfarrkirchen ein Jahrgedächtnis für die verstorbenen Bischöfe und Pfarrer sowie für alle Geistlichen, die am Ort gewirkt haben, gehalten werden.

a. D.	außer Dienst
Altenseels.	Altenseelsorger
Anstaltsoberpfr.	Anstaltsoberpfarrer
Anstaltspftr.	Anstaltspfarrer
Apost.	Apostolisch/er/e/es
Archivdir.	Archivdirektor
Ass.	Assessor
Beauftr.	Beauftragter
Berufssch.	Berufsschule
Berufsschulpfr.	Berufsschulpfarrer
Bezirksbeauftr.	Bezirksbeauftragter
Bischöfl.	Bischöflich/er/e/es
Bischofsvik.	Bischofsvikar

bzw.	beziehungsweise
Caritasdir.	Caritasdirektor
Caritassekr.	Caritassekretär
Caritasverb.	Caritasverband/es
Chordir.	Chordirektor
Chorl.	Chorleiter
d.	der/die/das/des
Dech.	Dechant
Dek.	Dekanat/e
Diak.	Diakon
Diöz.	Diözese/ Diözesan-/e/er/es
Diözesanseels.	Diözesanseelsorger
Dipl.	Diplom
Dir.	Direktor
Domkap.	Domkapitular
Domvik.	Domvikar
Dr.	Doktor
Dr.-Ing.	Doktor der Ingenieurwissenschaften
Dr. iur.	Doktor der Rechtswissenschaften
Dr. iur. can.	Doktor des kanonischen Rechts
Dr. iur. utr.	Doktor des weltlichen und des kanonischen Rechts
Dr. med.	Doktor der Medizin
Dr. phil.	Doktor der Philosophie
Dr. rer. nat.	Doktor der Naturwissenschaften
Dr. rer. pol.	Doktor der Staatswissenschaften
Dr. scient. eccl. orient.	Doktor der ostkirchlichen Studien
Dr. theol.	Doktor der Theologie
EDech.	Ehrendechant
EDiöz.	Erzdiözese
EDomh.	Ehrendomherr
EErzpr.	Ehreneerzpriester
em.	emeritiert/er
ern.	ernannt/er
Erwachsenenseels.	Erwachsenenseelsorger
Erzpr.	Erzpriester
EStadtdech.	Ehrenstadtdechant

Frauenseels.	Frauenseelsorger
GdG	Gemeinschaft der Gemeinden
gef.	gefallen
Geistl.	Geistlicher
Generaldir.	Generaldirektor
Generalsekr.	Generalsekretär
Generalvik.	Generalvikar
gest.	gestorben
Gewerbl.-Techn.	Gewerblich-Technische/e/es
GR	Geistlicher Rat
Gymn.	Gymnasium
Gymnasialpfr.	Gymnasialpfarrer
Hausgeistl.	Hausgeistlicher
h. c.	honoris causae, ehrenhalber
h. c. mult.	honoris causae multiplex, mehrfach ehrenhalber
hl., hll. – Hl., Hll.	heilig/er/e/es/en – Heilig/er/e/es/en
Höh.	Höhere/s
Human.	Humanistisch/es
Internation.	International/er/e/es/en
i. R.	in Ruhe/ im Ruhestand
i. V.	in Vertretung
Jugendseels.	Jugendseelsorger
JVA	Justizvollzugsanstalt
Kanzleidir.	Kanzleidirektor
Kath.	Katholisch/er/e/es/en
Kath.-Theol.	Katholisch-Theologisch/e
Kaufm.	Kaufmännisch/er/e/es
Kirchenrekt.	Kirchenrektor
Kpl.	Kaplan
Krankenhauspfr.	Krankenhauspfarrer
Krankenhausseels.	Krankenhausseelsorger
Kreisgymn.	Kreisgymnasium
Kurseels.	Kurseelsorger
Lehrbeauftragt.	Lehrbeauftragter
Lic. bibl.	Lizenziat der Bibelwissenschaften
Lic. phil.	Lizenziat der Philosophie

Lic. theol.	Lizenziat der Theologie
Mädchengymn.	Mädchengymnasium
Männerseels.	Männerseelsorger
Math.-Naturwissenschaftl.	Mathematisch-Naturwissenschaftlich/er/e/es
Militärpfr.	Militärpfarrer
Msgr.	Monsignore
Nationaldir.	Nationaldirektor
Naturwissenschaftl.	Naturwissenschaftlich/e/es
nebenamtl.	nebenamtlich
Neusprachl.	Neusprachlich/es
n. r.	nicht residierend/er
Oberpfr.	Oberpfarrer
OStDir	Oberstudiendirektor
OStR	Oberstudienrat
P.	Pater
Päpstl.	Päpstlich/e/er/es
Pfarradmin.	Pfarradministrator
Pfarrverw.	Pfarrerverweser/ -verwalter (bis 1983, jetzt Pfarr-admin.)
Pfarrvik.	Pfarrvikar
Pfr.	Pfarrer
PH	Pädagogische Hochschule
Phil.-Theol.	Philosophisch-Theologisch/e
Polizeidek.	Polizeidekan
Polizeiseels.	Polizeiseelsorger
Präl.	Prälat
Präs.	Präsident
Priesterl.	Priesterlich/er
Prof.	Professor
Progymn.	Progymnasium
Realgymn.	Realgymnasium
Realschulpfr.	Realschulpfarrer
Rect. eccl.	Rector ecclesiae, Kirchenrektor
Reg.	Region/en
Regionaldek.	Regionaldekan
Regionalpfr.	Regionalpfarrer
Regionalvik.	Regionalvikar

Registaturdir.	Registaturdirektor
Rekt.	Rektor
Religionsl.	Religionslehrer
Rhein.	Rheinisch/er/e/es
RWTH	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
Seels.	Seelsorger
St.	Sankt
Staatl.	Staatlich/er/e/es/en
Stadtdech.	Stadtdechant
Städt.	Städtisch/er/e/es/en
Ständ.	Ständige/r/n
StAss	Studienassessor
StDir	Studiendirektor
stellv.	stellvertretender
Stift.	Stiftisch/es
StR	Studienrat
Studentenpfr.	Studentenpfarrer
Studentenseels.	Studentenseelsorger
Subs.	Subsidiar
u.	und
Verw.	Verweser/ Verwalter
Vik.	Vikar
Vizepräsi.	Vizepräsident
Vizerekt.	Vizerektor
vorh.	vorher
Vors.	Vorsitzender
Wehrkreispfr.	Wehrkreispfarrer
Wehrmachtpfr.	Wehrmachtpfarrer
WGR	Wirklicher Geistlicher Rat
Wissenschaftl.	Wissenschaftlich/er/e/es
z. A.	zur Aushilfe/ zur Anstellung (bei Studienräten)

Ordensbezeichnungen

CM	Congregatio Missionis – Lazaristen, Vinzentiner
CMM	Congregatio Missionariorum de Mariannahill – Mariannahiller Missionare

CO	Institutum Oratorii Sancti Philippi Nerii – Oratorium des hl. Philipp Neri, Oratorianer
CSSp	Congregatio Sancti Spiritus – Spiritaner
CSsR	Congregatio Sanctissimi Redemptoris – Redemptoristen
MS	Missionarii Dominae Nostrae a La Salette – Salettiner
MSC	Missionarii Sacratissimi Cordis Jesu – Herz-Jesu-Missionare, Hiltruper Missionare
MSF	Congregatio Missionariorum a Sancta Familia – Missionare der Heiligen Familie
OCarm	Ordo Fratrum Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo – Karmeliten
OCD	Ordo Fratrum Discalceatorum – Unbeschuhte Karmeliten
OCSO	Ordo Cisterciensium Reformatorum seu Strictioris Observantiae – Zisterzienser von der strengeren Observanz, Trappisten
OFM	Ordo Fratrum Minorum – Minderbrüder, Franziskaner
OFMCap	Ordo Fratrum Minorum Capuccinorum – Kapuziner
OMI	Congregatio Missionariorum Oblatorum Beatae Mariae Virginis Immaculae – Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria, Hünfelder Oblaten
OP	Ordo Fratrum Praedicatorum – Predigerbrüder, Dominikaner
OPraem	Candidus et Canonicus Ordo Praemonstratensis – Prämonstratenser
OSB	Ordo Sancti Benedicti – Benediktiner
OSC	Ordo Sanctae Crucis – Kreuzherren
OSCam	Ordo Sancti Camilli, Ordo Clericorum Regularium Ministrantium Infirmis – Kamillianer
OSFS	Institutum Oblatorum Sancti Francisci Salesii – Oblaten des hl. Franz von Sales
PA	Patres Albi, Missionarii Africae – Weiße Väter, Afrika-Missionare
SAC	Societas Apostolatus Catholici – Pallottiner
SChr	Societas Christi pro Emigrantibus Polonis – Gesellschaft Christi für Emigrantenseelsorge, Missionare der Emigranten
SCJ	Congregatio Sacratissimi Cordis Jesu – Herz-Jesu-Priester, Dehonianer
SDB	Societas S. Francisci Salesii – Salesianer des hl. Johannes Don Bosco
SDS	Societas Divini Salvatoris – Salvatorianer
SJ	Societas Jesu – Jesuiten

SMA	Societas Missionum ad Afros – Gesellschaft für afrikanische Missionen, Lyoner Missionare
SMM	Societas Mariae Montfortana – Montfortaner
SSCC	Congregatio Sacrorum Cordium Jesu et Mariae necnon adorationis perpetuae Sanctissimi Sacramenti Altaris – Picpus-Patres, Arnsteiner Patres
SSS	Societas a Sanctissimo Sacramento, Congregatio Presbyterorum a Sanctissimo Sacramento – Eucharistiner
SVD	Societas Verbi Divini – Gesellschaft des Göttlichen Wortes, Steyler Missionare

KALENDARIUM

